S 12 VG 5/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 VG 5/96
Datum	17.03.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 VG 2/98
Datum	07.11.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤ger gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 17. MÃ¤rz 1998 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die auÃergerichtlichen Kosten auch des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob den KlÃ¤gern als gesetzlichen Erben nach ihrer verstorbenen Mutter â¦ (S.) AnsprÃ¼che nach dem Gesetz Ã¼ber die EntschÃ¤digung der Opfer von Gewalttaten (Opfer- entschÃ¤digungsgesetz â OEG) i. V. m. dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zustehen.

Die KlÃ¤ger sind die gesetzlichen Erben der im Juli â¦ geborenen und am 25. Mai 2001 verstorbenen S., die im September 1992 mit ihrem damaligen Ehemann, dem kubanischen StaatsangehÃ¶rigen â¦ (M.), mit dem sie von 1988 bis 11. Dezember 1992 (nach eigenen Angaben der S.) verheiratet war, ein Einfamilienhaus in â¦bewohnte.

Am 18. September 1992 gegen â¦ Uhr wurde S. im Kreiskrankenhaus B â¦ stationÃ¤r aufgenommen, in das sie von M. (in Umschulung zum Reiseverkehrskaufmann) mit dem Pkw transportiert wurde. Nach dem Aufnahmebefund vom 18. September 1992 war S. beim Eintreffen in der Ambulanz des Krankenhaus orientiert, wach und kooperativ. Nach einem Unfallprotokoll des Kreiskrankenhauses B â¦ vom 18. September 1992 war sie bei Aufnahme ansprechbar und zum Unfallereignis orientiert. In der Anamnese des Protokolls wird angegeben: "Beim Spielen (?) mit einer Schreckschusspistole lÃ¶ste sich ein Schuss, Pat. danach die Treppe heruntergestÃ¼rzt." Nach PrimÃ¤rversorgung mehrerer zerfranster, stark blutender Kopfplatzwunden rechtstemporal und oxipital sowie von zwei kleineren Kopfplatzwunden im Stirnbereich und im Bereich des linken Mundwinkels sowie provisorische Erhebung eines rechtstemporal und ca. 6 mm nach zentralimprimierten knÃ¶chernen Fragments zur Druckentlastung des Hirns wurde im Ergebnis eine SchÃ¤delberstungsfraktur diagnostiziert. Am 19. September 1992 wurde S. zur definitiven Versorgung der ausgedehnten, instabilen SchÃ¤delberstungsfraktur in das StÃ¤dtische Krankenhaus D â¦ verlegt. In einem Schreiben des Kreiskrankenhauses B â¦ an die damalige VerfahrensbevollmÃ¤chtigte der S., RAin Sch â¦ in B â¦, vom 16. Oktober 1992 wurde ausgefÃ¼hrt, nach Aussagen des M. habe S. am 18. September 1992 beim Spielen mit einer Schreckschusspistole eine schwere KÃ¶rperverletzung durch einen unerwartet brechenden Schuss erlitten. M. habe dem Aufnahmearzt mitgeteilt, S. sei nach dem ungewollten AuslÃ¶sen des Schusses eine Treppe heruntergestÃ¼rzt. In einem Bericht des Kreiskrankenhauses B â¦ vom 01. Dezember 1991 (gemeint ist wohl 1992) an Dr. R â¦, Facharzt fÃ¼r Allgemeinmedizin in S â¦, wurde ausgefÃ¼hrt, zur Ursache der schweren KÃ¶rperverletzung der S. lÃ¤gen unterschiedliche Aussagen vor. Nach Darstellung des LebensgefÃ¤hrten habe sich die S. die Verletzung beim Spielen mit einer Schreckschusspistole zugezogen. Durch einen unerwartet brechenden Schuss sei S. erschrocken und eine Treppe heruntergestÃ¼rzt. SpÃ¤ter sei diese Aussage des LebensgefÃ¤hrten durch die S. als unwahr dargestellt worden.

Unter dem 22. September 1992 stellte die RAin Sch â¦ Strafanzeige wegen des Verdachtes des versuchten Totschlages an S., begangen durch M. Dieser gab im Ermittlungsverfahren im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung durch die Kriminalpolizeiinspektion B â¦ am 22. September 1992 unter anderem an, am Freitag, den 18. September 1992 seien sie gegen 9.00 Uhr aufgestanden. In der Wohnung seien nur er und seine Frau gewesen. Man habe gemeinsam gefrÃ¼hstÃ¼ckt. Nach dem FrÃ¼hstÃ¼ck habe seine Frau mit ihrer hÃ¤uslichen TÃ¤tigkeit begonnen, er habe sich in sein Arbeitszimmer begeben. S. habe ihm jetzt Vorhaltungen wegen des Kostgelds gemacht, was er noch nicht bezahlt gehabt hÃ¤tte. Er habe ihr erklÃ¤rt, dass er die Versandhauskosten fÃ¼r einen Radiorekorder und eine Zeitschrift bezahlt habe. Im Anschluss habe sie ihm gesagt, dass er nur an sich denken wÃ¼rde und niemals an sie. Er habe seiner Frau gesagt, dass er auch etwas fÃ¼r sie gekauft habe. Dieses GesprÃ¤ch habe in ihrem Flur stattgefunden. Im weiteren Verlauf habe er sich in das Arbeitszimmer begeben, sei dort an den Schrank gegangen, der sich in der NÃ¤he des Fensters befinde, und habe dort einen abgelegten Trommelrevolver herausgenommen. Diesen Revolver habe er am 15. September 1992 in B â¦ kÃ¤uflich erworben. Dazu habe er 50

Schuss Knallpatronen und 6 Gaspatronen gekauft, ebenfalls noch einiges ZubehÃ¶r. Bei der Waffe handele es sich um einen Gas-Knall- Revolver. "Mit diesem genannten Revolver ging ich jetzt aus meinem Arbeitszimmer auf unseren Flur. Ich hatte den Revolver mit 6 Patronen geladen. Der Revolver war bestÃ¼ckt mit 2 Knallpatronen/Metall hell und 4 Gaspatronen/Metall dunkel. D.h. die Trommel war voll geladen. Geladen hatte ich die Waffe bereits Tage vorher, wann, weiÃ ich nicht mehr. Ich hatte die Waffe in der rechten Hand. Der Lauf zeigte nach rechts von meinem KÃ¶rper weg. In dieser Stellung zeigte ich die Waffe meiner Frau. Bemerken mÃ¶chte ich noch, dass ich den Finger vermutlich am Abzug hatte. Wiederum ist es eine SelbstverstÃ¤ndlichkeit, dass man bei einer Inhandnahme einer Waffe den Finger automatisch an den Abzug legt, so war es auch bei mir der Fall. Meine Frau musste jetzt offensichtlich erschrocken sein, denn sie griff mit beiden HÃ¤nden nach meiner rechten Hand. Hierbei kam es dazu, dass der Lauf aufgrund des Zugriffes gegen ihre Person zeigte. Bedingt durch das Zugreifen wurde der Abzug getÃ¤tigt und es brach der Schuss. Ob meine Frau mit einem ihrer Finger in den Abzugshahn gekommen ist, oder meinen Finger im Abzugshahn nach hinten geschoben hat, weiÃ ich nicht. Auf alle FÃ¤lle hatte zu diesem Zeitpunkt der Revolverlauf oberhalb ihrer Brust, etwa HalshÃ¶he gezeigt. Nach meiner SchÃ¤tzung wird der Abstand zwischen Laufendung und ihrem KÃ¶rper einen halben Meter etwa betragen haben. Die Pistole entglitt sofort unseren HÃ¤nden und fiel auf den FuÃboden. Ich selbst machte einen Schritt nach hinten, weil ich erschrocken war. Meine Frau selbst war nach hinten gefallen und lag mit dem Kopf an der TÃ¼r. Es handelt sich um die TÃ¼r zwischen Flur und Vorraum. Die TÃ¼r lÃ¤sst sich Ã¶ffnen in Richtung Flur. Gegen diese TÃ¼r war meine Frau vom Flur aus gefallen. Vermutlich muss sie bei dem Umfallen mit dem Hinterkopf gegen die TÃ¼rklinke gefallen sein. Ich stellte fest, als sie aufstand, dass sie am Kopf blutete. Bedingt durch den Schuss war im Zimmer eine Nebelwand, der sehr beiÃend war. Atmen und Sehen war erschwert. Meine Frau versuchte, an das Fenster im Flur zu kommen, schaffte es aber nicht. Ich bemerkte das und sagte zu ihr, dass sie ruhig sein soll. Ich begab mich in die KÃ¼che, wusch mir die Augen mit Wasser aus und ging mit einem BehÃ¤lter Wasser zu meiner Frau in den Flur. Hier habe ich ihr das Wasser in das Gesicht geschÃ¼ttet, damit sie wieder sehen und Luft holen kann. In der Wohnstube Ã¶ffnete ich das Fenster zum Zweck der BelÃ¼ftung. Zwischenzeitlich begab sich meine Frau an die TÃ¼r zwischen Flur und Arbeitszimmer. Es ist die TÃ¼r, die in den Keller fÃ¼hrt. Die TÃ¼r war wie immer offen. Als ich nach dem FensterÃ¶ffnen aus der Stube kam, hÃ¶rte ich im Keller ein GerÃ¤usch, dass sich anhÃ¶rte, als ob meine Frau gefallen wÃ¤re. Ich begab mich in den Keller, lief die Betontreppe hinunter und sah meine Frau unterhalb der Treppe liegen. Sie lag auf dem RÃ¼cken, die Beine zum Teil noch auf der Treppe und der Kopf an einem TrabantmotorgehÃ¤useteil. Ob sie mit dem Kopf gegen das GehÃ¤useteil gefallen ist, weiÃ ich nicht, vermute es aber, weil das GehÃ¤use voll Blut war. Ich nahm meine Frau Ã¼ber meine Schulter, weil sie nicht laufen konnte und versuchte, sie nach oben zu tragen. Etwa in Treppenmitte entglitt sie mir und fiel noch einmal die Treppe herunter. Wie sie jetzt genau gefallen ist, kann ich nicht sagen. Auf alle FÃ¤lle lag sie da mit dem Kopf nach unten. Erneut ergriff ich sie und trug sie Ã¼ber meinen Schultern nach oben in den Flur und legte sie auf den FuÃboden vor dem dortigen Schrank ab. Zum Zwecke der BelÃ¼ftung habe ich jetzt die Flur-Vorraum-TÃ¼r geÃ¶ffnet. Ich habe jetzt meiner Frau mit Wasser das

Gesicht gesÃ¤ubert. Vom Schrank nahm ich eine Binde und verband ihr damit den Kopf. Geblutet hat sie an der Stirn und am Hinterkopf. Ich zog mir jetzt ein Hemd Ã¼ber und holte unseren Pkw Trabant aus der Garage. Die Kleidung meiner Frau wurde nicht gewechselt. Meine Frau brachte ich in das Kreiskrankenhaus nach B â¦ Dort habe ich erzÃ¤hlt, dass es einen Unfall mit einer Gaspistole gab, meine Frau verletzt ist und ich Hilfe benÃ¶tige â¦ Als ich meine Frau am Freitag ins Krankenhaus brachte, war sie teilweise bei Bewusstsein. Sie gab mir teilweise Antwort auf meine Fragen. Allerdings muss ich bemerken, war meine Frau nach der Schussabgabe und wÃ¤hrend ihres Aufenthaltes noch in der Wohnung teilweise sehr stark benommen. Nach dem Kellersturz war sie bewusstlos. Die Bewusstlosigkeit lies erst nach, als ich ihr im Flur mit Wasser das Gesicht wusch â¦ Ich habe die Waffe zu meiner eigenen Sicherheit gekauft, weil ich kubanischer StaatsbÃ¼rger bin â¦ Vorgebracht hatte ich die Waffe aus dem Arbeitszimmer nur zu dem Zweck, um sie meiner Frau zu zeigen â¦ Das war alles ein Unfall. Ich wollte meine Frau nicht bedrohen oder verletzen. Ich wollte ihr nur die Pistole zeigen und ihr schenken fÃ¼r ihre Sicherheit. Ich liebe meine Frau und aus diesem Grunde wÃ¼rde ich meine Frau niemals verletzen. Ich weiÃ, dass meine Frau auch in nervenÃ¤rztlicher Behandlung ist, bei welchem Arzt, weiÃ ich nicht. Ich mÃ¶chte noch bemerken, nach diesem Unfall habe ich meine Frau selbst ins Krankenhaus gebracht, weil ich sie nicht verlieren wollte und ich habe alles getan bei meiner ersten Hilfe. Ich fÃ¼hle mich fÃ¼r diesen Unfall nicht schuldig â¦ Die KellertÃ¼r vom Flur in den Keller ist fast immer auf, ich berichtige, ist immer auf â¦ Ich mÃ¶chte, dass meine Frau zu diesem Sachverhalt gehÃ¶rt wird, damit meine Angaben bestÃ¤tigt werden kÃ¶nnen â¦". Wegen der weiteren Angaben des M. wird auf das Vernehmungsprotokoll vom 22. September 1992 auf Bl. 24 bis 34 der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft B â¦ (AZ: â¦) verwiesen.

S. hat am 25. September 1992 bei ihrer polizeilichen Vernehmung unter anderem angegeben, es sei fortlaufend auch zu Auseinandersetzungen zwischen ihr und M. gekommen. Sie selbst habe 1990 beim Kreisgericht B â¦ die Ehescheidung eingereicht, da es nur noch zu Auseinandersetzungen zwischen den Eheleuten gekommen sei. So habe sie erfahren, dass M. versuche, fortlaufend an Geld zu kommen, mit welchem er seine Frau und sein Kind in Kuba habe unterstÃ¼tzen wollen. Zur Zeit werde ein DreiecksverhÃ¤ltnis zwischen ihnen praktiziert. Nach Einreichen der Scheidung und Ausspruch des Trennungsjahres 1991 habe sie ihr Mann bei Auseinandersetzungen zum Teil wÃ¶rtlich, zum Teil auch tÃ¤tlich psychisch fertig gemacht, so dass sie einen Arzt habe aufsuchen mÃ¼ssen. Als sie im April 1991 ihrem Mann erzÃ¤hlt habe, dass sie den KlÃ¤gern ihr Haus Ã¼berschrieben habe, habe er sie sehr misshandelt, d. h. er habe sie mit HÃ¤nden und FÃ¤usten am ganzen KÃ¶rper geschlagen. Sie habe auch am ganzen KÃ¶rper HÃ¤matome gehabt. Nach Einreichung der Scheidung habe M. mehrfach gedroht, sie umzubringen, falls sie die Scheidung nicht zurÃ¼ckziehe. Er habe sinngemÃ¤Ã gesagt, dass ihr Leben in einer TragÃ¶die enden werde. M. habe sie psychisch unter Druck gesetzt und sie gezwungen, die Scheidung wieder zurÃ¼ckzuziehen. Bis in die letzte Zeit habe sie M. immer wieder unter Druck gesetzt, psychisch und auch physisch in Form von TÃ¤tlichkeiten und SchlÃ¤gen, dass sie sich ja nicht von ihm trennen solle. Sie nutzten einen Raum als Arbeitszimmer, der sich direkt neben dem Kelleraufgang befinde, die TÃ¼r zu diesem Arbeitszimmer befinde sich rechts

neben der KellertÃ¼r. Diesen Raum nutze jetzt M. als seinen Wohnraum. Dort habe er seine Waffen "drin", d. h. eine Armbrust, zwei Metallhandschellen, eine SprÃ¼hflasche Reizgasspray, ein langes Samurai-Schwert sowie ein GerÃ¤t, das M. direkt in Spanien gekauft habe (2 runde HolzstÃ¤be, welche mit einer Eisenkette an je einem Ende verbunden sind). Des Weiteren habe sie in seinem Arbeitszimmer einen sogenannten Elektroschocker gesehen. Eine Pistole im Besitz ihres Mannes sei ihr nicht bekannt. M. habe jedoch schon einmal eine Pistole 1991 zum Scheidungstermin, die er sich von einem Versandhaus fÃ¼r Ã¼ber 200,00 DM habe schicken lassen, mitgenommen. An dem Scheidungstermin sei vom Gericht festgelegt worden, dass er diese Pistole sofort dem Versandhaus wieder zurÃ¼ckschicken solle, da er sie damit auch schon mehrfach bedroht und sie auch Angst vor dieser Pistole gehabt habe. Diese Pistole habe er auch nachweislich wieder an das Versandhaus zurÃ¼ckgeschickt. Seit diesem Zeitpunkt habe sie bei ihm keine Pistole mehr gesehen.

Ferner hat sie ausgesagt: "Zu dem direkten Ereignis am Freitag, dem 18.09.1992, kann ich mich kaum erinnern. Dies wird wahrscheinlich aufgrund der Schockeinwirkung sowie meiner schweren Kopfverletzung sein. Ich weiÃ nur noch, dass ich aus irgendeinem Grund an diesem Freitag, den 18.09.1992, in den Flur kam, dort mit einem Mal eine groÃe Gaswolke stand und ich ein Fenster im groÃen Flurraum rechts neben der EingangstÃ¼r mit meiner Faust bzw. mit meinen FÃ¤usten zerschlagen wollte, dies gelang mir aber nicht. Wie es zu dieser Qualmwolke kam, weiÃ ich nicht. Mir wurde die Beschuldigtenvernehmung meines Ehemannes L â¦ vom 22. September 1992 wÃ¶rtlich vorgelesen. Hierzu muss ich sagen, dass mein Ehemann hier eine LÃ¼ge gegenÃ¼ber der Kriminalpolizei ausgesprochen hat, da er mir niemals eine Pistole kaufen wollte zu meinem Schutz und ich auch keine Pistole zu meinem eigenen Schutz benÃ¶tige. Im Gegenteil, ich benÃ¶tige Schutz vor meinem eigenen Ehemann, da er mich fortlaufend bedroht und massive Morddrohungen gegenÃ¼ber meiner Person ausspricht â¦ Es kÃ¶nnte jedoch sein, dass mein Mann mich mit dieser Pistole (Knall- bzw. Gaspistole) am 18.09.1992 im Flur meines Wohnhauses, an die Zeit kann ich mich nicht mehr erinnern, auf den Kopf geschlagen hat. Genaueres hierzu jedoch weiÃ ich nicht â¦ An weitere Dinge, welche am Freitag, den 18.09.1992 abgelaufen sind in meinem Haus zwischen mir und meinem Mann, Herrn L â¦, kann ich mich wirklich nicht mehr erinnern. Meine letzte Erinnerung ist nur noch, wie ich in dem vergasten Flurraum stehe und versuche, mit beiden FÃ¤usten die Fensterscheibe rechts neben der TÃ¼r einzuschlagen, was mir nicht gelang. Warum ich in den Flur gekommen bin, wie ich in das Krankenhaus gekommen bin, wer mich in das Krankenhaus geschafft hat, entzieht sich alles meiner Kenntnis. Ich glaube auch nicht, dass ich zwischendurch einmal das Bewusstsein wiedererlangte. Demnach muss ich im Flur, als ich versuchte, die Fenster einzuschlagen, das Bewusstsein verloren haben. Mir ist auch nicht bekannt, wie mein Mann in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 22.09.1992 sagte, dass ich gegen eine TÃ¼r mit dem Hinterkopf gefallen bin. Dieses weiÃ ich nicht und es kann auch nicht sein, da ich versuchte mit beiden HÃ¤nden das Fenster neben der TÃ¼r einzuschlagen, damit eventuell frische Luft hereinkommt. Ich glaube auch, ich wollte das Fenster einschlagen, damit ich um Hilfe rufen konnte, da meine Mutter direkt im GrundstÃ¼ck nebenan wohnt. Es wÃ¤re auch die Richtung gewesen. Daraus kann ich nur schlieÃen, dass mein

Mann mich tÃ¤tlich angegriffen haben muss â¦ Mein Ehemann M â¦ sagte, dass die KellertÃ¼r in meinem Haus stÃ¤ndig offen steht. Dies entspricht nicht ganz der Wahrheit, da sie auch oft verschlossen ist, d. h. die TÃ¼r ist zugeklinkt â¦ Wenn mir gesagt wird, durch den vernehmenden Kriminalisten, dass im Keller unterhalb der letzten Kellerstufe ein Motorblock eines Pkw Trabant steht, so kann ich nur dazu sagen, dass dieser vorher noch nicht dort gestanden hat. Ich selbst habe den Motorblock auch noch nie dort unten stehen sehen. Hierzu muss ich sagen, dass mein Mann stÃ¤ndig auÃerhalb des Hauses in der NÃ¤he des Kaninchenstalles Motorenteile sowie Motoren des Trabants abstellt und auch dort an diesen herumbastelt. Es wÃ¤re durchaus mÃ¶glich, dass er mich erst im Flur geschlagen hat und die Treppe hinuntergestoÃen hat zum Keller und hinterher, um seine Schuld zu verdecken, im Nachhinein den Motorblock dort hingezogen hat. Denn er hatte noch nie irgendwelche Pkw-Teile im Keller stehen und bastelte auch nie im Keller an irgendwelchen Teilen herum â¦". Wegen der weiteren Einzelheiten des Inhaltes der Aussage der S. wird auf Bl. 53 bis 62 der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft B â¦ verwiesen.

In einer weiteren Zeugenvernehmung gab S. am 21. Oktober 1992 zu Protokoll, am 18. September 1992 habe sie M. morgens Ã¼berhaupt nicht gesehen. Es kÃ¶nne gegen 8.00 Uhr gewesen sein, als sie aus der KÃ¼che in den Flur ging. Dort habe sie einen beiÃenden Geruch wahrgenommen, nach dem sofort ÃbelkeIt bei ihr einsetzte. Aus diesem Grunde habe sie die HaustÃ¼r Ã¶ffnen wollen, um Frischluft in das Haus hineinzulassen. An der HaustÃ¼r angekommen habe sie bemerkt, dass ihr SchlÃ¼sselbund, der sonst immer an der HaustÃ¼r von innen gesteckt habe, nicht mehr dagewesen sei. Deshalb habe sie versucht, das Fenster neben der HauseingangstÃ¼r einzuschlagen. Sie habe es deshalb einschlagen wollen, da dies immer schwer zu Ã¶ffnen sei. Es sei ihr nicht gelungen, das Fenster mit den HÃ¤nden einzuschlagen. Ab diesem Moment habe sie keinerlei Erinnerung mehr an die folgenden Geschehnisse.

Ferner wurde der KlÃ¤ger zu 2. am 23. September und am 25. September 1992 als Zeuge vernommen. Unter dem 25. September 1992 sagte er unter anderem aus: "Meine Mutter wollte von mir nun wissen, was Ã¼berhaupt in der Wohnung mit ihr vorgefallen sei. Ich sagte ihr, dass ich dies nicht wisse, weil ich nicht dabei war. Gesagt habe ich ihr allerdings, dass sie soll die Kellertreppe heruntergefallen sein. Hierzu meine Mutter, es wÃ¤re ihr unbegreiflich, dass sie da allein heruntergefallen sei. Nun stellte mir meine Mutter die Frage, ob sie geblutet habe. Ich sagte ja, im Flur sei Blut gewesen. Meine Mutter sagte mindestens zweimal, sie kÃ¶nne sich nicht erklÃ¤ren, dass sie von ihrem Mann so geschlagen worden wÃ¤re, es hÃ¤tte doch keinen Streit zwischen ihm und ihr gegeben. Diese ÃuÃerung, dass kein Streit stattgefunden hat, wiederholte sie mehrmals. Meine Mutter zeigte mir einen ihrer Oberarme und sagte dazu, dass dieser ganz blau sei. Sie konnte sich nicht erinnern, wie das passiert ist." Wegen des Inhalts der Aussage des KlÃ¤gers zu 2. wird auf Bl. 42 bis 51 der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft B â¦ verwiesen.

Von Dr. B â¦, Facharzt fÃ¼r gerichtliche Medizin am Institut fÃ¼r gerichtliche Medizin der Medizinischen Akademie "C â¦" D â¦, lieÃ die Staatsanwaltschaft B â¦ ein gerichtsmedizinisches Gutachten erstellen. In seinem Gutachten vom 15.

September 1993 gelangte er zu folgender Beurteilung: Die Beurteilung der Verletzung der Kopfschwarte sei dem Gutachter aus eigener Ansicht nicht mÃ¶glich. Nach dem Bericht der erstuntersuchenden Ãrzte im Krankenhaus B â¦ habe es sich um ausgefranste Kopfplatzwunden gehandelt. Diese Wunden seien das Zeichen einer oder mehrerer stumpfer Gewalteinwirkungen auf den SchÃ¤del. Sie kÃ¶nne sowohl durch einen Sturz als auch durch einen Schlag mit einem stumpfen Gegenstand entstanden sein. Ein Treppensturz, wie im vorliegenden Fall beschrieben, sei geeignet, derartige Verletzungen hervorzurufen. Der klinisch beschriebene SchÃ¤deleinbruch sei die Folge einer erheblichen stumpfen Gewalteinwirkung auf den SchÃ¤del. Sie sei nicht typisch fÃ¼r einen Sturz auf eine ebene FlÃ¤che. Ein Sturz auf eine Kante oder ein Schlag mit einem kantigen Gegenstand seien geeignet, einen SchÃ¤deleinbruch zu erzeugen. Auch der beschriebene Sturz auf ein MotorgehÃ¤use kÃ¶nne die Ursache fÃ¼r diesen Bruch sein. Die beschriebenen Platzwunden an der Stirn und die Weichteilunterblutungen im Bereich der rechten Schulter vorn, des linken Beckenkamms und des linken Schienbeines seien durch ein Sturzgeschehen zu erklÃ¤ren. Sie lÃ¤gen ausschlieÃlich an sogenannten prominenten KÃ¶rperstellen. Die kleinere Platzwunde am linken Mundwinkel sei durch ein einfaches Sturzgeschehen schwer erklÃ¤rbar, kÃ¶nnte jedoch durch das Aufschlagen an hervorspringende Teile des MotorgehÃ¤uses entstanden sein. Da sie jedoch nicht in der gleichen Ebene wie die beschriebene SchÃ¤delverletzung liege, sei ihre Entstehung schwer durch den gleichen Vorgang zu erklÃ¤ren. Hier sei in erster Linie an eine Schlageinwirkung zu denken. Bei der SchÃ¤del-Hirn-Verletzung handele es sich um eine schwere Verletzung, die durchaus als lebensgefÃ¤hrlich eingestuft werden kÃ¶nne. Die beschriebenen Verletzungen im Bereich des Gesichtes und des Rumpfes sowie am linken Schienbein seien als Bagatellverletzung zu bezeichnen, sie fÃ¼hrten zu keinem Dauerschaden und zu keiner bleibenden Entstellung. Inzwischen seien sÃ¤mtliche Verletzungen verheilt. Zusammenfassend kÃ¶nne gesagt werden, dass alle Verletzungen durch ein Treppensturzgeschehen mit Aufschlagen auf ein MotorgehÃ¤use zu erklÃ¤ren seien, wenn der Sturz mit hoher Beschleunigung (z. B. Schubs oder StoÃ) erfolgt sei. Schlageinwirkungen sowohl auf den KÃ¶rper als auch auf den Kopf kÃ¶nnten aus gerichtsmedizinischer Sicht jedoch nicht ausgeschlossen werden. der Staatsanwaltschaft B â¦ vermerkte in einer VerfÃ¼gung vom 06. Dezember 1993, versuchter Mord oder versuchter Totschlag seien dem Beschuldigten nicht nachzuweisen, da nicht auszuschlieÃen sei, dass er von einem allenfalls begonnenen TÃ¶tungsversuch mit strafbefreiender Wirkung gem. Â§ 24 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) zurÃ¼ckgetreten sei, weil er (bei einem etwa unbeendeten TÃ¶tungsversuch) die weitere AusfÃ¼hrung der Tat freiwillig aufgegeben oder (bei einem etwa bereits beendeten TÃ¶tungsversuch) deren Vollendung jedenfalls dadurch verhindert habe, dass er das Opfer seiner Tat alsbald nach Erhalt der lebensgefÃ¤hrlichen Kopfverletzung selbst ins Kreiskrankenhaus B â¦ in Ã¤rztliche Behandlung verbracht habe, wo das Leben der schwer verletzten Frau sodann habe gerettet werden kÃ¶nnen. Im Ãbrigen sei wegen Fehlens geeigneter Beweismittel eine vorsÃ¤tzliche Misshandlung der Verletzten durch den Beschuldigten nicht beweisbar, da die Verletzte selbst verletzungsbedingt keine Erinnerung an den Tathergang habe, sonstige Tatzeugen nicht zur VerfÃ¼gung stÃ¤nden, die SchÃ¤delverletzung nach der gutachterlichen Stellungnahme des Institutes fÃ¼r gerichtliche Medizin vom 15. September 1993 sturzbedingt sein

kÃ¶nne und der Beschuldigte eine vorsÃ¤tzliche Verletzungshandlung am Tattage entschieden in Abrede gestellt habe. Soweit das Verhalten des Beschuldigten auch den Tatbestand der Bedrohung (Â§ 241 StGB) erfÃ¼lle, werde die Strafverfolgung unter Ausscheidung dieses Vergehens auf die von nachfolgendem Strafbefehlsantrag erfasste fahrlÃ¤ssige KÃ¶rperverletzung beschrÃ¤nkt (Â§ 154a Abs. 1 Nr. 1 Strafprozessordnung [StPO]).

Das Amtsgericht B â¦ erlieÃ gegen M. unter dem 31. Januar 1994 einen Strafbefehl (AZ: 10 Cs 104 Js 4861/92). Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft hÃ¤tten folgenden Sachverhalt ergeben: "Am 18.09.1992 frÃ¼hnachmittags vor 14.00 Uhr traten Sie Ihrer damaligen Ehefrau C â¦ Sch â¦, geb. am â¦, im Flur der Ehewohnung im Anwesen â¦, mit einem Gastrommelrevolver vom Typ RÃ¶hm RG 69, Kaliber 9 mm, Knall, PTB 458, metallic-silberfarben mit braunem Plastikgriff gegenÃ¼ber. Hierbei war ihnen bewusst, dass Sie die Schusswaffe zuvor bereits mit 4 Gas- und 2 Knallpatronen geladen hatten. Dennoch hielten Sie die Waffe ohne rechtfertigenden Grund im Zuge eines StreitgesprÃ¤ches mit dem Finger am Abzug so nah an Ihre Ehefrau, dass diese sich hierdurch bedroht sah und nach der Waffe griff. Dabei lÃ¶ste sich ein Schuss, der Ihre Ehefrau aus einer Entfernung von etwa einem halben Meter im Halsbereich traf. Infolge dessen sowie durch die Freisetzung von Reizgas im gesamten Flur wurde das kÃ¶rperliche Wohlbefinden Ihrer Ehefrau so erheblich beeintrÃ¤chtigt, dass sie benommen zu Boden stÃ¼rzte, dabei so mit dem Kopf auf einen harten Gegenstand aufschlug, dass sie kurzzeitig bewusstlos war und dann benommen und vom Reizgas geblendet bei dem Versuch, sich Ã¼ber die Kellertreppe in Sicherheit zu bringen, diese hinabstÃ¼rzte und mit dem Kopf auf einen am FuÃ der Treppe stehenden Motorblock aufschlug. Dadurch erlitt sie eine SchÃ¤delimpressionsfraktur, die sie nur deshalb Ã¼berlebte, weil sie am 18.09.1992 im Kreiskrankenhaus B â¦ und am 21.09.1992 im Krankenhaus D â¦ erfolgreich operiert werden konnte. Gleichwohl leidet sie noch heute unter den Folgen ihrer schweren SchÃ¤delverletzung in Form eines pseudoneurasthenischen Syndroms mit BeeintrÃ¤chtigung der Merk- und Konzentrationsleistung, der allgemeinen psychischen Belastbarkeit und ArbeitsfÃ¤higkeit, ferner des Geruchs- und Geschmacksinns sowie des rechtsseitigen GehÃ¶rs. Bei der gebotenen, Ihnen auch mÃ¶glichen und zumutbaren Sorgfalt hÃ¤tten Sie voraussehen kÃ¶nnen, dass Sie durch ihr Verhalten die groÃe Gefahr einer SchussauslÃ¶sung heraufbeschwÃ¶rten und dass hierdurch ihre Ehefrau zu Schaden kommen konnte. Dabei lag die MÃ¶glichkeit einer Fehl- oder Schreckreaktion Ihrer Ehefrau besonders nahe, wie Sie unschwer erkennen hÃ¤tten kÃ¶nnen. Sie haben jedoch aus unverstÃ¤ndlicher Acht- und Gedankenlosigkeit die sich aufdrÃ¤ngenden mÃ¶glichen schweren Folgen Ihres gefÃ¤hrlichen Fehlverhaltens nicht bedacht. Sie handelten daher leichtfertig â¦ Sie werden daher beschuldigt, einen anderen fahrlÃ¤ssig kÃ¶rperlich misshandelt und an der Gesundheit beschÃ¤digt zu haben, strafbar als fahrlÃ¤ssige KÃ¶rperverletzung nach Â§Â§ 223 Abs. 1, 230, 232 Abs. 1 StGB â¦ Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gegen Sie eine Geldstrafe in HÃ¶he von 300 TagessÃ¤tzen zu je 10,00 DM (= 3.000,00 DM) festgesetzt â¦".

Mit Datum vom 27. Dezember 1992 stellte S. bei dem Beklagten einen Antrag auf BeschÃ¤digten-Versorgung nach dem OEG. Zur BegrÃ¼ndung gab sie unter anderem an, am 18. September 1992, zwischen 8.00 und 10.45 Uhr habe sie nach

ihrem FrÃ¼hstÃ¼ck im Flur Gas gerochen und habe deshalb die HaustÃ¼r Ã¶ffnen wollen, ihr SchlÃ¼sselbund habe aber gefehlt. Sie sei innerhalb ganz kurzer Zeit bewusstlos geworden. Es sei Nervengas aus einer Pistole gewesen, die sie nicht gesehen habe, von der sie nichts gewusst habe. Ihr Mann habe sich vorgenommen gehabt, sie zu tÃ¶ten, da er eine 20 Jahre jÃ¼ngere Frau in Kuba gehabt habe. Wegen der Gewalttat leide sie an Leistungsminderung des Nervensystems, SchÃ¤digung des Haarwuchses, eine Zahnprothese oben sei hinzugekommen. Es lÃ¤gen Geruchsverlust, Geschmacksverlust und eine HÃ¶rverminderung rechts vor.

Unter dem 19. April 1993 stellte S. einen zweiten Antrag auf BeschÃ¤digten-Versorgung nach dem OEG. Dabei gab sie als heute noch vorliegende gesundheitliche SchÃ¤den an: Konzentrationsminderung, Konditionsminderung, Leistungsminderung, rechte Kopfseite taub und rechtes Ohr etw., Verlust des richtigen Geschmacks und Geruchs, extrem falsche Richtung. Als aus der Gewalttat herrÃ¼hrende gesundheitliche SchÃ¤digungen lÃ¤gen ein schweres SchÃ¤del-Hirn-Trauma, eine SchÃ¤delberstungsfraktur, eine SchÃ¤delimpressionsfraktur, ein herausgeschlagener Stiftzahn â□□ Wurzel gespalten -, weshalb eine obere Prothese notwendig sei, vor.

Der Beklagte hat Krankenunterlagen vom StÃ¤dtischen Krankenhaus D â□¦, vom Kreiskrankenhaus Z â□¦ â□□ Psychosomatische Abteilung A â□¦, von Dr. R â□¦, Facharzt fÃ¼r Allgemeinmedizin in S â□¦, sowie von Dr. W â□¦, FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie in B â□¦, beigezogen, von der Staatsanwaltschaft B â□¦ Ermittlungsakten. Sodann lehnte er den Antrag mit Bescheid vom 13. September 1994 ab, weil der Nachweis eines vorsÃ¤tzlichen rechtswidrigen Angriffs nicht erbracht worden sei. Durch Strafbefehl des Amtsgerichts B â□¦ sei rechtskrÃ¤ftig festgestellt worden, dass M. eine fahrlÃ¤ssige KÃ¶rperverletzung begangen habe. Der Strafbefehl habe auf den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft beruht, die mangels ausreichender Nachweise keine Vorsatztat angenommen habe. Von einer vorsÃ¤tzlichen KÃ¶rperverletzung kÃ¶nne nur die Rede sein, wenn der SchÃ¤diger einem anderen bewusst gesundheitliche SchÃ¤den zufÃ¼ge und diese SchÃ¤den auch in Kauf nehme. Dieser strafrechtliche Vorsatzbegriff sei identisch mit dem Vorsatzbegriff im Sozialen EntschÃ¤digungsrecht und gelte auch im Rahmen des Â§ 1 OEG. FÃ¼r ihn bestehe keine MÃ¶glichkeit eine Vorsatztat anzuerkennen, da der rechtskrÃ¤ftige Strafbefehl, der auf den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen beruhe, fÃ¼r ihn Bindungswirkung entfalte. Eine EntschÃ¤digung fÃ¼r fahrlÃ¤ssige Angriffe, auch fÃ¼r grob fahrlÃ¤ssige Taten, sei nach Â§ 1 Abs. 1 OEG ausgeschlossen. Nach Â§ 1 OEG sei die EntschÃ¤digung ausdrÃ¼cklich auf vorsÃ¤tzliche rechtswidrige tÃ¤tliche Angriffe beschrÃ¤nkt.

Dagegen legte die KlÃ¤gerin am 06. Oktober 1994 Widerspruch ein. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft entfalte keine Bindungswirkung, vielmehr habe die BehÃ¶rde weiterhin einen eigenen Ermessensspielraum. Dieses Ermessen zu gebrauchen, habe der Beklagte unterlassen. Zum Zeitpunkt der DurchfÃ¼hrung des Strafverfahrens sei es ihr, die erhebliche Furcht vor dem SchÃ¤diger gehabt habe, nicht zuzumuten gewesen, aktiv an dessen Strafverfolgung teilzunehmen. Insofern habe sie keinen Gebrauch von der MÃ¶glichkeit gemacht, als NebenklÃ¤gerin im Verfahren aufzutreten. HÃ¤tte sie dies getan, so hÃ¤tte die

Staatsanwaltschaft, die lediglich aufgrund der Angaben des SchÃ¤digers wegen fahrlÃ¤ssiger KÃ¶rperverletzung Strafbefehl erlassen habe, den Tatvorwurf der vorsÃ¤tzlichen KÃ¶rperverletzung, mÃ¶glicherweise auch des versuchten Totschlages erhoben. Die BehÃ¶rde sei jedoch gehalten, sich ein eigenes Bild zu machen.

Der Widerspruch blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 21. Februar 1995). Auch nach nochmaliger Ãberprüfung aller Unterlagen komme er nicht zu dem Ergebnis, dass es sich um einen vorsÃ¤tzlich rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriff im Sinne des Â§ 1 OEG gehandelt habe. Insbesondere fehle es an der Tatbestandsvoraussetzung des Vorsatzes. Im Fall der S. sei der bewusst auf ihre Person gerichtete Angriff selbst nicht nachgewiesen. Weder die Aussagen der S. noch die AusfÃ¼hrungen im gerichtsmedizinischen Gutachten kÃ¶nnten zu dem Schluss fÃ¼hren, dass es sich um einen Angriff im Sinne des OEG gehandelt haben mÃ¼sse. Die vorhandenen Verletzungen kÃ¶nnten von einem vorsÃ¤tzlichen tÃ¤tlichen Angriff herrÃ¼hren. Ebenso kÃ¶nne eine fahrlÃ¤ssige KÃ¶rperverletzung vorliegen. Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung kÃ¶nne die nicht mehr mÃ¶gliche AufklÃ¤rung des Sachverhaltes nur dann nicht zur Ablehnung eines Versorgungsanspruches fÃ¼hren, wenn alle denkbaren SchÃ¤digungsverlÃ¤ufe und SchÃ¤digungszusammenhÃ¤nge zu dem Ergebnis fÃ¼hrten, dass ein schÃ¤digendes Ereignis im Sinne von Â§ 1 OEG stattgefunden habe. Bleibe jedoch die MÃ¶glichkeit offen, dass auch nur ein nicht versorgungsrechtlich geschÃ¼tztes Ereignis stattgefunden haben kÃ¶nnen, kÃ¶nnten SchlÃ¼sse zu Gunsten des Antragstellers nicht gezogen werden. Versorgung nach dem OEG stehe daher nicht zu.

Gegen den als Einschreiben am 28. Februar 1995 zur Post gegebenen Widerspruchsbescheid, der jedoch nicht abgefordert wurde und daraufhin erneut als Einschreiben am 15. MÃ¤rz 1995 zur Post gegeben wurde, hat die KlÃ¤gerin am 10. April 1995 beim Sozialgericht Dresden (SG) Klage erhoben.

Im erstinstanzlichen Verfahren hat der Beklagte ein versorgungsÃ¤rztliches Gutachten von Dr. G â¦, Neuropsychiatrie, vorgelegt. In ihrem Gutachten vom 30. April 1996 stellte sie fest, die Hirnleistung habe sich von 1993 auf 1994 gebessert. Als wahrscheinliche SchÃ¤digungsfolgen im Sinne der Entstehung lÃ¤gen ab SchÃ¤digung bis April 1993 (Gesamt-MdE 70 v. H.) eine HirnbeschÃ¤digung mit BeeintrÃ¤chtigung der Gehirnfunktion, des Geruchs- und Geschmackssinnes, ein pseudoneurasthenisches Syndrom sowie Narben an der SchÃ¤deldecke rechts und im Gesicht links sowie eine AngststÃ¶rung vor, ab Mai 1993 (Gesamt-MdE 50 v. H.) eine HirnbeschÃ¤digung mit BeeintrÃ¤chtigung der Gehirnfunktion, des Geruchs- und Geschmackssinnes, ein pseudoneurasthenisches Syndrom, Narben an der SchÃ¤deldecke rechts und Gesicht links sowie eine AngststÃ¶rung.

Das SG hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung des M. Am 14. Oktober 1997 sagte dieser unter anderem aus: " â¦ Am 18. hat meine Frau mich gefragt, weshalb ich so spÃ¤t aufstehe und nicht arbeiten ginge. Ich hatte auf meine Konzentrationsschwierigkeiten hingewiesen und darauf, dass mein Chef im ReisebÃ¼ro mir fÃ¼r ein paar Tage freigegeben habe. Daraufhin hat meine Frau

gesagt: Du hast zu viele Weiber, du denkst nur an deine Freundin in Kuba. Deshalb hast du die Pistole gekauft, um mich zu beseitigen. Ich habe dann daraufhin nebenan aus dem Arbeitszimmer die Pistole geholt und habe sie gefragt, ob sie glaube, dass ich sie mit einer Gaspistole tÃ¶ten kÃ¶nne. Es hat sich dann aber unglÃ¼cklicherweise ein Schuss gelÃ¶st. Sie hat dann das Fenster aufgemacht, um das Gas herauszulassen. Das hat die Situation verschlechtert. Meine Frau meckerte dann in etwa wie folgt: Du kaufst nur Sch â¦, was du machst ist Sch â¦, ich weiÃ nicht, warum ich dich geheiratet habe. Dann folgten Beleidigungen, eine schlimmer als die andere. Ich habe ihr daraufhin gesagt, dass ich nicht lange bleiben wÃ¼rde, ich hÃ¤tte die Scheidung bereits beantragt. Meine letzten Worte waren, "Du kannst dir dein Haus an den Hut stecken". Ich habe andere Worte gebraucht. Dann bin ich ins Arbeitszimmer gegangen, sie ist mir hinterher und hat die SchÃ¼ssel mit dem Treppenwischwasser mir ins Gesicht geschmissen. Sie wollte dann die Treppe runter gehen. Sie ist aber wegen des Wassers mit dem Waschmittel ausgerutscht und die Treppe hinuntergefallen und unten mit dem Kopf auf den Motorblock geschlagen. Es war der Motorblock eines Trabant. Nachdem ich das GerÃ¤usch des Treppenfallens gehÃ¶rt hatte, bin ich hingegangen, um nachzusehen. Ich habe meine Frau dann unten liegen gesehen. Sie war voller Blut. Ich habe sie dann hochgenommen. Am Anfang dachte ich, es sei Theater. Aber sie war bewusstlos. Ich habe sie auf meine Schulter gelegt und nach oben getragen. Dann habe ich sie dort im Flur abgelegt. Sie hat stark geblutet. Ich habe dann versucht, ihr zu helfen. Ich habe die Wunde beleckt, um sie zu desinfizieren, ich habe sie dann verbunden. Ich habe sie in den Trabant gepackt und bin sofort ins Krankenhaus gefahren. Der Arzt dort meinte, wenn wir nur 20 Minuten spÃ¤ter gekommen wÃ¤ren, wÃ¤re sie tot gewesen â¦". M. hat weiter bekundet, er habe bei der Aufnahme im Krankenhaus gesagt, seine Frau habe sich nach einer Auseinandersetzung deshalb verletzt, weil sie unachtsam gewesen sei und die Treppe hinuntergefallen sei. "Ich habe von der Pistolengeschichte nichts gesagt â¦ Die Pistole war fÃ¼r meine Frau bestimmt, sie wusste seit deren Kauf davon, dass es diese Pistole gibt. An dem Tag, dem 18.09.1992, kam sie wieder auf die Sache zu sprechen, dass ich eine Pistole hÃ¤tte. Daraufhin habe ich diese geholt und ihr die bereits im Protokoll befindliche Frage gestellt. Der Schuss wurde von meiner Frau ausgelÃ¶st. Ich habe ihr etwa mit den Worten, ich habe diese ScheiÃe nicht fÃ¼r mich, sondern fÃ¼r dich gekauft, in die Hand gedrÃ¼ckt. Dabei ist sie wohl auf den AuslÃ¶ser gekommen. Der Lauf des Revolvers, es war keine Pistole, wies weder auf mich, noch auf meine Frau." Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme im Ãbrigen wird auf das Protokoll der Niederschrift vom 14. Oktober 1997 (Bl. 85 bis 91 der SG-Akte) Bezug genommen. Ferner hat das SG Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung des KlÃ¤gers zu 2. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Niederschrift vom 17. MÃ¤rz 1998 (Bl. 113 bis 119 der SG-Akte) Bezug genommen.

Auf mÃ¼ndliche Verhandlung hat das SG die Klage mit Urteil vom 17. MÃ¤rz 1998 abgewiesen. Die S. habe keinen Anspruch auf EntschÃ¤digungsleistungen nach dem OEG. Nach Â§ 1 Abs. 1 OEG sei Voraussetzung fÃ¼r den EntschÃ¤digungsanspruch, dass eine gesundheitliche SchÃ¤digung in Folge eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs oder durch dessen rechtmÃ¤Ãige Abwehr eingetreten sei. S. selbst habe keine klaren Erinnerungen an den genauen Hergang der Ereignisse, die zu ihren Verletzungen gefÃ¼hrt hÃ¤tten. Aus den Aussagen der

S. und der Zeugen ergebe sich nur, dass die Eheleute am 18. September 1992 in zerrÃ¼tteter Ehe lebten und in Streit geraten seien. Auch werde sich â wie auch immer â ein Schuss aus der Gaspistole gelÃ¶st haben. Nach Auffassung der Kammer sei es aber nicht nachzuweisen, dass der damalige Ehemann der S. zumindest billig in Kauf genommen habe, dass die S. entweder bei "Vorhalten" der Gaspistole so stark erschrecken werde, dass sie auf der Flucht vor einem vermeintlichen TÃ¶tungs- oder Verletzungsversuch unbedacht die Treppe hinunterstÃ¼rme, dabei stÃ¼rze und sich verletze. Nach den Aussagen des Zeugen im Termin vom 14. Oktober 1997 erscheine dies eher unwahrscheinlich. Auch halte es die Kammer nicht fÃ¼r wahrscheinlich, dass wie die Aussage des KlÃ¤gers zu 2. nahelegen kÃ¶nnte, dass nie ein Motorblock gegenÃ¼ber dem Treppenende im Keller gelegen habe, auÃer am 18. September 1992 M. jenen Motorblock dort plaziert gehabt habe, um der S. zumindest Verletzungen zuzufÃ¼gen, sei es durch einen von ihm herbeigefÃ¼hrten Treppensturz, sei es durch einen beim Stolpern erfolgten Sturz. Dagegen spreche, dass M. ein Samurai-Schwert in Besitz gehabt habe, welches er zum Erschrecken der S. mit Fluchtfolge mindestens ebenso wirksam hÃ¤tte einsetzen kÃ¶nnen, wie eine Gaspistole. Nicht auszuschlieÃen sei, dass M. â ohne die erforderliche feindselige Willensrichtung gegenÃ¼ber der S. zu hegen, mithin ohne den ausreichend bedingten Vorsatz im Hinblick auf Verletzungen der S. â mit der S. in Streit geraten sei, sich diese bedroht wÃ¤hnte und um vermeintlicher Leibesgefahr zu entrinnen, davongerannt und die Treppe heruntergefallen sei. Das gerichtsmedizinische Gutachten vom 15. September 1993 stehe dem nicht entgegen. Ein Sturz mit hoher Beschleunigung sei nicht nur mÃ¶glich, wenn ein Schubs oder StoÃ zu diesem Sturz gefÃ¼hrt habe, sondern auch dann, wenn ein Mensch, der vor einer von ihm angenommenen Gefahr "ReiÃaus" nehme, mit hoher Beschleunigung die Treppe herunterstÃ¼rmen wolle, dabei aber stÃ¼rze und mit der durch seine Geschwindigkeit hervorgerufenen Wucht die Treppe hinunterstÃ¼rze. Aus den UmstÃ¤nden des Falles ergebe sich nach Auffassung der Kammer nichts, was den vorsÃ¤tzlichen tÃ¤tlichen Angriff des M. auf die KlÃ¤gerin mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ergebe. Dies sei jedoch der MaÃstab fÃ¼r die Beweisanforderung, die hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals des Â§ 1 Abs. 1 OEG erfÃ¼llt werden mÃ¼ssten. Angesichts dessen bleibe nur festzustellen, dass nach den auch im sozialen EntschÃ¤digungsrecht geltenden Grundsatz der objektiven Beweis- oder Feststellungslast die Nichterweislichkeit eines mindestens bedingt vorsÃ¤tzlichen Angriffs die Folgen dieser Beweislosigkeit von der S. zu tragen seien.

Gegen das am 15. Juni 1998 zugestellte Urteil richtet sich die eingelegte Berufung.

Die KlÃ¤ger â als gesetzliche Erben der S. den Rechtsstreit weiterfÃ¼hrend â haben unter Vorlage verschiedener Ã¤rztlicher Unterlagen und unter BeifÃ¼gung eines Briefes des Sohnes des M. an diesen und an S. vorgetragen, die VorgÃ¤nge um den Erwerb und den Gebrauch der Gaspistole seien seltsam unklar und undeutlich. Bei spÃ¤teren Reparaturarbeiten hinter einer Rohrverkleidung habe der KlÃ¤ger zu 2. eine Schachtel mit CS-Gaspatronen gefunden, aus der zwei Patronen fehlten. Aus der Pistole, die M. extra geholt hatte, obwohl er gewusst habe, dass S. davor Angst gehabt habe und um ihr Leben fÃ¼rchtete, hÃ¤tten sich zwei SchÃ¼sse gelÃ¶st. Der S. sei durch den Gasgeruch schlecht geworden, nicht jedoch

dem Ehemann. Dies kÃ¶nne nur bedeuten, dass die Gaspistole auf die S. gerichtet gewesen sei und diese die volle Ladung abbekommen habe. Wenn S. angesichts dieser massiven GefÃ¤hrdung, bzw. Bedrohung geflÃ¼chtet sei, weil sie um ihr Leben gefÃ¼rchtet habe, so kÃ¶nne dahinstehen, ob sie â weil sie "ReiÃaus" genommen habe â mit hoher Beschleunigung die Treppe heruntergestÃ¼rmt sei oder ob der TÃ¤ter nachgeholfen habe. Vorausgegangen seien eine Bedrohung und ein tÃ¤tlicher Angriff mit der Pistole, dem sich die S. durch die Flucht habe entziehen wollen. Es sei darauf hinzuweisen, dass S. aus Angst bzw. aus VorsichtsgrÃ¼nden ihr HausgrundstÃ¼ck auf ihre SÃ¶hne Ã¼bertragen habe. DarÃ¼ber habe es hartnÃ¤ckige und erbitterte Auseinandersetzungen zwischen den Eheleuten gegeben. Ihr Ehemann habe sogar verlangt, dass S. mit ihm zum Notar gehe und den Vertrag rÃ¼ckgÃ¤ngig machen solle. Dass diese EnttÃ¤uschung immer noch nachwirke, werde durch die Bekundung des M. bestÃ¤tigt, dass die KlÃ¤gerin â "ohne ihn zu fragen" â ihr Haus auf ihre Kinder Ã¼bertragen habe. Auch am Tage der Gewalttat habe der Ehemann wÃ¼tend erklÃ¤rt: "Du kannst dir dein Haus an den Hut stecken." Gewalttaten seien schon begangen worden, wenn der materielle Wert wesentlich geringer gewesen sei. Das Bundessozialgericht (BSG) habe in seinen Urteilen vom 18. Oktober 1995 (AZ: 9 RVg 4/93 und 9 RVg 7/93) ausdrÃ¼cklich ausgesprochen, dass das BSG in seiner bisherigen Rechtsprechung nicht verlangt habe, dass der TÃ¤ter dem Opfer gegenÃ¼ber feindlich gesinnt sei. Entscheidend sei die Rechtsfeindlichkeit. Der KlÃ¤ger zu 2. habe eindeutig bekundet, dass am FuÃ der Kellertreppe niemals ein Motorblock gestanden habe. Dies entspreche auch den eigenen Angaben der S. Den Motorblock mÃ¼sse M. dort plaziert haben. Eine derartige HÃ¤ufung von "ZufÃ¤llen" sei nicht nur unwahrscheinlich, sie mÃ¼sse auch im sozialen EntschÃ¤digungsrecht zu einem anderen Ergebnis fÃ¼hren. In einer Entscheidung vom 04. Februar 1998 (AZ. B 9 VG 5/96 R) habe das BSG ausgesprochen, dass â Ã¼ber die bisher anerkannte Beweiserleichterung hinaus â auch der Beweis des ersten Anscheins als weitere Beweiserleichterung zu Gunsten der Opfer zu berÃ¼cksichtigen sei. Damit entfielen die Ã¼bersteigerten Beweisanforderungen, die das SG zu Lasten der S. gestellt habe. Es sei nicht nur nachvollziehbar, sondern absolut einleuchtend, dass M. den Motorblock erst nach der Gewalttat an diesen ungewÃ¶hnlichen Platz â unten an der Kellertreppe â gestellt habe, um einen schweren Sturz oder Unfall vorzutÃ¤uschen. Das M. die Gaspistole zum Schutze der S. gekauft habe, sei absolut unglaubwÃ¼rdig, schlicht falsch. Bei dem Gasgeruch, den die S. zunÃ¤chst wahrgenommen habe, kÃ¶nne es sich durchaus um Hausgas gehandelt haben, gleichfalls von dem TÃ¤ter eingesetzt, um den geplanten Gebrauch der Gaspistole zu verdecken. Die multiplen Verletzungen der KlÃ¤gerin wiesen eindeutig auf kÃ¶rperliche Misshandlungen hin. Schlageinwirkungen auf KÃ¶rper oder Kopf hÃ¤tten von der medizinischen SachverstÃ¤ndigen Dr. B â¦ nicht ausgeschlossen werden kÃ¶nnen. Entscheidend dÃ¼rfte die Schlussfolgerung des SachverstÃ¤ndigen sein, dass alle Verletzungen durch das Treppensturzgeschehen mit Aufschlagen auf ein MotorgehÃ¤use zu erklÃ¤ren seien, wenn der Sturz mit hoher Beschleunigung (z. B: Schubs oder StoÃ) erfolgt sei. Habe aber zur Tatzeit (noch) kein MotorgehÃ¤use unten an der Kellertreppe gestanden, dann ergebe sich die Folgerung geradezu zwangslÃ¤ufig: Es habe sich um einen gewalttÃ¤tigen Angriff gehandelt, der durch den Gasgeruch und den Gebrauch der Gaspistole eingeleitet worden sei. Bei S. habe offenbar eine

retrograde Amnesie bestanden. Es erschienen zwei Sachfallsvarianten mÃ¶glich. M. habe zunÃ¤chst zur Verunsicherung oder BetÃ¤ubung der S. entweder in ihrem Beisein oder ohne ihr Beisein einen Schuss ausgelÃ¶st, so dass es zu der Nebelreaktion im Flur gekommen sei. Sodann habe M. diese mit einem Gegenstand geschlagen, der entweder die Pistole sein kÃ¶nne oder ein anderer Gegenstand. Sodann habe M. die S. die Kellertreppe heruntergestoÃen. Hierbei kÃ¶nne dahinstehen, ob er bereits zu diesem Zeitpunkt den Motorblock dort plaziert habe, um etwaige Verletzungen der S. bei dem Treppensturz zu potenzieren, oder ob er nach deren Sturz etwaige weitere Schlaghandlungen vorgenommen habe und diese habe vertuschen wollen durch nachtrÃ¤gliches Hinstellen und PrÃ¤parieren des Motorblockes mit Blut und Haaren der S. Beide Varianten lÃ¶sten in jedem Fall einen Anspruch nach dem OEG aus, so dass insoweit der tatsÃ¤chliche Kausalverlauf dahinstehen kÃ¶nne. M. habe zum Scheidungstermin im Januar 1991 keine Pistole dabei gehabt, er habe diese Pistole jedoch zuvor gekauft und habe sie zuvor in der Wohnung damit bedroht. S. kÃ¶nne sich nach dem Gesetz und nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. Urteil vom 22. Juni 1988 in BSGE 63, 270) auf die Beweiserleichterung des Â§ 15 VwVfG-KOV stÃ¼tzen. Das Gesetz verlange nicht, dass ein Videofilm von dem jeweiligen Tatgeschehen gedreht werde und spÃ¤ter vorgelegt werden kÃ¶nne. Nach der Rechtsprechung des BSG sei eine der wenigen Beweiserleichterungen im OEG-Recht die Vorschrift des Â§ 15 VwVfG-KOV (vgl. Urteil des BSG vom 22. Juni 1988 in BSGE 63, 270). Danach seien die Angaben des Antragstellers der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit sie nach den UmstÃ¤nden des Falles glaubhaft erschienen. In FortfÃ¼hrung dieser Rechtsprechung habe das BSG am 12. Dezember 1995 (AZ: 9 RVg 6/95) entschieden, dass die Angaben des Verletzten allein zur GewÃ¤hrung von Leistungen ausreichten und dass auch eine "bruchstÃ¼ckhafte Erinnerung" dafÃ¼r maÃgeblich bleibe. S. habe prÃ¤zise Angaben machen kÃ¶nnen: Auseinandersetzungen, Ehescheidungsverfahren, Drohungen, am Tattag: penetranter Gasgeruch, verschlossene HaustÃ¼r, kein SchlÃ¼ssel von innen, "Filmriss" (entweder durch die abgefeuerte Gasmunition oder eine Gewalteinwirkung). Dagegen der TÃ¤ter: Er wollte seiner Ehefrau die Gaspistole "schenken", obwohl er ein oder zwei Wochen vorher bei einem Rechtsanwalt war, um die Scheidung einzuleiten. Die EnttÃ¤uschung und VerÃ¤rgerung des TÃ¤ters komme deutlich in seiner Aussage zum Ausdruck: "Das GrundstÃ¼ck kannst du dir an den Hut stecken." Die Verletzungen der S. seien sÃ¤mtlich durch Gewalteinwirkung zu erklÃ¤ren oder durch einen Treppensturz, wenn krÃ¤ftig nachgeholfen worden sei. Der TÃ¤ter wolle die S. sogar beim Hochtragen auf der Treppe "verloren" haben. Der (nachtrÃ¤glich) abgestellte Motorblock: zur Tarnung und Verwischung der Gewalteinwirkung.

Die KlÃ¤ger beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 17. MÃ¤rz 1998 abzuÃ¤ndern, den Bescheid des Beklagten vom 13. September 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Februar 1998 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, den KlÃ¤gern als Rechtsnachfolger der verstorbenen C â¦ Sch â¦ wegen der Folgen des schÃ¤digenden Ereignisses vom 18. September 1992 gemÃ¤Ã dem mit Datum vom 27. Dezember 1992 von der Verstorbenen gestellten

Antrag Versorgung nach dem OpferentschÃ¤digungsgesetz nach der verstorbenen C â¦ Sch â¦ zu gewÃ¤hren, hilfsweise, die Verhandlung zu vertagen und die RechtsanwÃ¤ltinnen Sch â¦ und Qu â¦ als Zeuginnen einzuvernehmen wegen der VorgÃ¤nge im Zusammenhang des Strafantrages bzw. im Zusammenhang mit dem damaligen Scheidungsverfahren (Mitbringen der Pistole).

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, den ÃuÃerungen sowohl der S. als auch ihres frÃ¼heren Ehemannes zur Folge werde wohl der genaue Geschehensablauf vom 18. September 1992 nicht zu rekonstruieren sein. Dies begrÃ¼nde aber nicht automatisch die Annahme der Tatbestandsvoraussetzungen nach dem OEG. Als Beispiel sei hier die Aussage der S. vom 17. MÃ¤rz 1998 angefÃ¼hrt, sie hÃ¤tte gefrÃ¼hstÃ¼ckt, sei danach in den Flur gegangen und habe dort einen irgendwie neuen Gasgeruch wahrgenommen. Demnach habe sich, wenn es Reizgas aus der Pistole gewesen sei, der Schuss bereits vorher gelÃ¶st haben mÃ¼ssen. Welche Veranlassung sollte dann M. fÃ¼r seine Schilderung im Tathergang gehabt haben (ein Schuss habe sich gelÃ¶st), die ihn eher be- als entlastete. Es kÃ¶nne auch nicht sicher angenommen werden, dass M. kurz vor den Ereignissen den Motorblock in den Kellergang gestellt habe, um damit eine Verletzung der S. zu erreichen. Wie hÃ¤tte er denn wissen sollen, dass die S. diesen Weg nehme. Der Tathergang, wie ihn der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤ger schildere, sei eher unwahrscheinlich. Das die im Rahmen der ehelichen Streitigkeiten gemachten ÃuÃerungen, die so ungewÃ¶hnlich wohl nicht seien, spÃ¤ter auch verwirklicht worden seien, sei nach wie vor nicht bewiesen. Im vorliegenden Fall lÃ¤gen derart viele unterschiedliche Angaben und demnach auch MÃ¶glichkeiten vor, dass man nicht zur Ãberzeugung kommen kÃ¶nne, dass das Ereignis die Tatbestandsvoraussetzung des Â§ 1 Abs. 1 OEG begrÃ¼nde, insbesondere die geforderte VorsÃ¤tzlichkeit betreffend. Die angefÃ¼hrten BSG-Urteile mit den AZ. 9 RVg 4/93 und RVg 7/93 seien seines Erachtens nach hier mangels Vorsatzes nicht einschlÃ¤gig. Selbst wenn M. das Zimmer mit Narkosegas gefÃ¼llt hÃ¤tte, hÃ¤tte fÃ¼r ihn auch eine erhebliche Gefahr der eigenen Bewusstlosigkeit bestanden. Auch bedÃ¼rfe es erheblicher Mengen, wenn dieses Gas einen ganzen Raum ausfÃ¼llen solle. Es existiere keine Schreckschussmunition mit Narkosegas. Selbst wenn, dann wÃ¤re zumindest der sehr laute Knall der S. in Erinnerung gewesen. Dies treffe auch beim Abschuss von Reizgas zu. Dann allerdings setze ein so erheblicher TrÃ¤nenfluss ein, der eine Orientierung in einem abgeschlossenen Raum unmÃ¶glich mache. Das Vorbringen der S. lasse auf eine sogenannte retrograde Amnesie schlieÃen. Bei der retrograden Amnesie setze die Erinnerung unmittelbar nach dem schÃ¤digenden Ereignis aus. Dann kÃ¶nnten jedoch keine Angaben mehr zum Unfallgeschehen im Krankenhaus gemacht werden, was hier geschehen sei. HÃ¤tte M. dem das Unfallprotokoll aufnehmenden Arzt gegenÃ¼ber Angaben zum Unfallhergang gemacht, so wÃ¤re dies wohl auch mit dem Hinweis auf die Quelle vermerkt worden. Die Tatsache, dass die Angaben zum Unfallhergang von der S. gegenÃ¼ber den Ãrzten selbst vorgenommen worden seien, gehe auch aus der Strafanzeige vom 22. September 1992 hervor. Unklar sei auch der zeitliche Ablauf. Das Ereignis

soll gegen 8.00 Uhr stattgefunden haben. Die Aufnahme im Krankenhaus habe jedoch gegen 14.00 Uhr stattgefunden. Der Zeuge A â¦ habe gegen 10.00 Uhr lediglich etwas EingehÃ¼lltes auf der RÃ¼ckbank des Autos Marke Trabant gesehen. Dabei drÃ¤nge sich die Frage auf, ob es bei den engen VerhÃ¤ltnissen Ã¼berhaupt so ohne weiteres mÃ¶glich sei, einen Bewusstlosen ohne fremde Hilfe auf die Hinterbank eines zweitÃ¼rigen Trabantes zu verbringen. Zumindest kÃ¶nnten dabei zusÃ¤tzliche SchÃ¤digungen auftreten. Diese MÃ¶glichkeit werde aber im gerichtsmedizinischen Gutachten Dr. B â¦vom 15. September 1993 nicht erkannt und damit nicht erÃ¶rtert. Dieses Gutachten helfe bei der KlÃ¤rung des Geschehensablaufes auch sonst nicht weiter und es verweise auch auf die WiderspÃ¼chlichkeiten in den Aussagen. Denn es sei wohl unmÃ¶glich, wenn man auf der Kellertreppe sitze, vorn Ã¼berzufallen. SpÃ¤ter habe die S. erklÃ¤rt, sich nur an den Versuch, das Fenster einzuschlagen, erinnern zu kÃ¶nnen. Bemerkenswert sei, dass der Gutachter den Hergang aus der Sicht des M. zitiere und sich dabei auf die Anzeige vom 22. September 1992 stÃ¼tze. Dort stehe aber, dass es die KlÃ¤gerin selbst gesagt habe. Man habe aus verschiedenen GrÃ¼nden Zweifel an der Richtigkeit der Aussagen des M. Nur dieses rechtfertige noch nicht den Umkehrschluss, dass eine Straftat vorgelegen habe. Die Glaubhaftmachung gehe nicht soweit, dass die Verwaltung einen unbekannten Verlauf durch eigene Phantasie ausfÃ¼lle. Noch bestehe die MÃ¶glichkeit, dass auch ein Unfall im Zusammenhang mit den Ehestreitigkeiten stattgefunden habe und beide Seiten spÃ¤ter unterschiedliche Interessen daraus verfolgten. In der Kriminalgeschichte habe es genÃ¼gend Beispiele gegeben, dass der, der Morddrohungen ausgestoÃen habe, nachher nicht der TÃ¤ter gewesen oder dass trotz der Morddrohung der Schaden durch einen Unfall eingetreten sei.

Der Senat hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen A â¦ C â¦ A â¦ und N â¦ P â¦ H â¦ Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der Niederschrift vom 26. April 2001 (Bl. 207 bis 210 der LSG-Akte) Bezug genommen. M. ist unbekannten Aufenthalts.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge, der Verwaltungsakte der Beklagten und der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft B â¦ (AZ: â¦), die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen. Der Bescheid des Beklagten vom 13. September 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Februar 1995 ist rechtmÃ¤Ãig. Die KlÃ¤ger haben keinen Rechtsanspruch auf GewÃ¤hrung von Versorgung nach dem OEG i. V. m. dem BVG nach der verstorbenen C â¦ Sch â¦ aufgrund des Ereignisses vom 18. September 1992.

Nach Â§ 1 Abs. 1 OEG erhÃ¤lt derjenige Versorgung fÃ¼r gesundheitliche und wirtschaftliche SchÃ¤den, der Opfer eines rechtswidrigen, vorsÃ¤tzlichen tÃ¤tlichen Angriffes geworden ist oder bei der Abwehr eines auch gegen eine andere Person

gerichteten Angriffs (Nothilfe) oder durch einen in Putativnotwehr (fahrlÃ¤ssig) handelnden TÃ¤ter geschÃ¤digt worden ist. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfÃ¼llt.

Als "tÃ¤tlicher Angriff" gilt grundsÃ¤tzlich jede in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den KÃ¶rper eines anderen zielende, gewaltsame und in der Regel auch handgreifliche Einwirkung (vgl. BSG, Urteil vom 10. September 1997, AZ: 9 RVg 1/96 = SozR 3-3800 Â§ 1 Nr. 11; BSG, Urteil vom 04.02.1998, AZ: B 9 Vg 5/96 R = SozR 3-3800 Â§ 1 Nr. 12). Der fÃ¼r diesen Angriff geforderte Vorsatz braucht sich grundsÃ¤tzlich nur auf diese Angriffshandlung zu beziehen; in der Regel wird der Angriff aber zugleich eine vorsÃ¤tzliche Straftat â zumeist in der Form eines versuchten oder vollendeten Erfolgsdeliktes im Sinne des Strafrechts (insbesondere eines TÃ¶tungsdeliktes oder einer Straftat gegen die kÃ¶rperliche Unversehrtheit darstellen) â (BSG, Urteil vom 04. Februar 1998, a. a. O.). Ist ein solches Delikt vorsÃ¤tzlich versucht oder vollendet worden, so liegt stets auch ein vorsÃ¤tzlicher tÃ¤tlicher Angriff im Sinne des OEG vor, wÃ¤hrend umgekehrt ein vorsÃ¤tzlicher tÃ¤tlicher Angriff nicht notwendig eine vorsÃ¤tzlich begangene Straftat oder Ã¼berhaupt eine strafbare Handlung (z. B. im Fall der versuchten einfachen KÃ¶rperverletzung) voraussetzt, von den gesetzlich geregelten Ausnahmen abgesehen (vgl. Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 2 OEG) scheiden fahrlÃ¤ssig begangene Handlungen in der Regel als Anspruchsgrundlage fÃ¼r einen EntschÃ¤digungsanspruch nach Â§ 1 OEG aus (BSG, Urteil vom 04. Februar 1998, a. a. O.; Wilke/Sailer, Soziales EntschÃ¤digungsrecht â Kommentar, 7. Aufl., Â§ 1 OEG Rn. 7). Wie im Versorgungsrecht allgemein muss auch auf dem Gebiet der EntschÃ¤digung fÃ¼r Opfer von Gewalttaten der schÃ¤digende Vorgang nicht nur wahrscheinlich, sondern im Sinne des "Vollbeweises" nachgewiesen sein. Das schÃ¤digende Ereignis muss weiterhin zur Ãberzeugung des Gerichts von einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit oder eines so hohen Grades an Wahrscheinlichkeit gegeben sein, dass kein vernÃ¼nftiger Mensch noch zweifelt (BSG, Urteil vom 31. Mai 1989, AZ: 9 RVg 3/89 = SozR 1500 Â§ 128 Nr. 39; BSG, Urteil vom 28. Juni 2000, AZ: B 9 Vg 3/99 R = SozR 3-3900 Â§ 15 Nr. 3). Falls es daran fehlt, geht dies zu Lasten des KlÃ¤gers (objektive Beweis- oder Feststellungslast) (BSG, Urteil vom 22. Juni 1988, AZ: 9/9a RVg 3/87 = SozR 1500 Â§ 128 Nr. 34; BSG, Urteil vom 28. Juni 2000 a. a. O.).

Ein derart hoher Grad der an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit vom Vorliegen eines rechtswidrigen vorsÃ¤tzlichen Angriffs auf die S. bzw. vom Vorliegen der Voraussetzungen des Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 OEG besteht aber hier nicht. Weder konnte sich der Senat mit der erforderlichen Gewissheit davon Ã¼berzeugen, dass M. die S. mit einem Gegenstand geschlagen und sodann die Kellertreppe heruntergestoÃen hat, noch dass M. nach dem Sturz der S. gegenÃ¼ber dieser etwaige weitere Schlaghandlungen vorgenommen hat. Es steht vielmehr allein fest, dass S. am 18. September 1992 eine SchÃ¤delberstungsfraktur mit Impression eines Fragmentes rechtstemporal um ca. 6 mm nach zentral erlitten hat. Da keine Zeugen bekannt sind, die den Geschehensablauf am 18. September 1992 in dem von S. und M. bewohnten Haus beobachtet haben, ist auch nicht festzustellen, ob die von S. oder die von M. geschilderten GeschehensablÃ¤ufe zutreffend sind. Unter BerÃ¼cksichtigung der Einlassungen der S. und des M. im

Rahmen des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft B â¦, die der Senat im Wege des Urkundsbeweises verwertet, sowie der Einlassungen und Aussagen der S. und des M. vor dem SG bzw. Landessozialgericht lassen sich die Schilderungen der S. und des M. Ã¼ber die Geschehnisse am Morgen bzw. Mittag des 18. September 1992 wegen ihrer WidersprÃ¼chlichkeit nicht mehr rekonstruieren.

S. hat am 21. Oktober 1992 allein ausgesagt, sie habe am Morgen des 18. September 1992 nach 7.30 Uhr in der KÃ¼che gefrÃ¼hstÃ¼ckt, M. habe sie Ã¼berhaupt nicht an diesem Tage gesehen. Es kÃ¶nne gegen 8.00 Uhr gewesen sein, als sie aus der KÃ¼che in den Flur gegangen sei. Dort habe sie einen beiÃenden Geruch wahrgenommen, nachdem sofort Ãbelkeit bei ihr einsetzte. Aus diesem Grunde habe sie die HaustÃ¼r Ã¶ffnen wollen, um Frischluft in das Haus hineinzulassen. An der HaustÃ¼r angekommen, habe sie bemerkt, dass ihr SchlÃ¼sselbund, der sonst immer an der HaustÃ¼r von innen gesteckt habe, nicht mehr dagewesen sei. Deshalb habe sie versucht, das Fenster neben der HauseingangstÃ¼r einzuschlagen. Sie habe es deshalb einschlagen wollen, da dies immer schwer zu Ã¶ffnen gewesen sei. Ihr sei es nicht gelungen, das Fenster mit den HÃ¤nden einzuschlagen. Von diesem Moment an habe sie keinerlei Erinnerung mehr an die folgenden Geschehnisse. Bei ihren spÃ¤teren Antragstellungen im Verwaltungsverfahren hat sie als Uhrzeiten 8.00 bis 10.45 Uhr und 7.30 bis 11.00 Uhr angegeben. Dagegen hat S. am 25. September 1992 ausgesagt, als sie in den Flur gekommen sei, habe dort mit einmal eine groÃe Gaswolke gestanden. An weitere Einzelheiten kÃ¶nne sie sich nicht erinnern.

M. hat bei seiner Beschuldigtenvernehmung am 22. September 1992 angegeben, S. und er seien gegen 9.00 Uhr aufgestanden und noch nicht gezahlten Kostgeldes habe er ihr erklÃ¤rt, dass er auch Kosten fÃ¼r einen Radiorekorder und eine Zeitschrift bezahlt habe. Er habe ihr dann gesagt, dass er auch etwas fÃ¼r sie gekauft habe. Aus seinem Arbeitszimmer sei er dann mit einem geladenen Gas- und Knallrevolver in den Flur gegangen. Er habe die Waffe in der rechten Hand gehabt. Der Lauf habe nach rechts von seinem KÃ¶rper weggezeigt. In dieser Stellung habe er die Waffe seiner Frau gezeigt. Diese habe jetzt offensichtlich erschrocken sein mÃ¼ssen, denn sie habe mit beiden HÃ¤nden nach seiner rechten Hand gegriffen. Hierbei sei es dazu gekommen, dass der Lauf aufgrund des Zugriffes gegen ihre Person gezeigt habe. Bedingt durch das Zugreifen sei der Abzug getÃ¤tigt worden und es sei der Schuss gebrochen. Ob seine Frau mit einem ihrer Finger in den Abzugshahn gekommen sei oder seinen Finger in dem Abzugshahn nach hinten geschoben habe, wisse er nicht. Auf alle FÃ¤lle habe zu diesem Zeitpunkt der Revolverlauf oberhalb ihrer Brust, etwa HalshÃ¶he gezeigt. Seine Frau selbst sei nach hinten gefallen und habe mit dem Kopf an der TÃ¼r gelegen. Es habe sich um die TÃ¼r zwischen Flur und Vorraum gehandelt. Er habe festgestellt, dass sie am Kopf geblutet habe, als sie aufgestanden sei. Bedingt durch den Schuss war im Zimmer eine Nebelwand, die sehr beiÃend gewesen sei. Atmen und Sehen seien erschwert gewesen. Seine Frau habe versucht, an das Fenster im Flur zu kommen, habe es aber nicht geschafft. Er habe sich dann in die KÃ¼che begeben, habe sich die Augen mit Wasser ausgewaschen und ging mit einem BehÃ¤lter Wasser zu seiner Frau in den Flur. Hier habe er ihr das Wasser in das Gesicht geschÃ¼ttet, damit sie wieder sehen und Luft holen kÃ¶nne. In der Wohnstube habe er das

Fenster zum Zwecke der BelÃ¼ftung geÃ¶ffnet. Zwischenzeitlich habe sich seine Frau an die TÃ¼r zwischen Flur und Arbeitszimmer begeben. Es sei die TÃ¼r, die in den Keller fÃ¼hre. Die TÃ¼r sei wie immer offen gewesen. Als er nach dem FensterÃ¶ffnen aus der Stube gekommen sei, habe er im Keller ein GerÃ¤usch gehÃ¶rt, dass sich anhÃ¶rte, als ob seine Frau gefallen wÃ¤re. Er habe sich in den Keller begeben, sei die Betontreppe hinunter gelaufen und habe seine Frau unterhalb der Treppe, auf dem RÃ¼cken, die Beine zum Teil noch auf der Treppe und der Kopf auf einem TrabantmotorgehÃ¤useteil liegend, gesehen.

In seiner uneidlichen Vernehmung vor dem SG hat M. am 14. Oktober 1997 bekundet, am 18. September 1992 habe seine Frau ihn gefragt, weshalb er so spÃ¤t aufstehe und nicht arbeiten ginge. Er habe auf seine Konzentrationsschwierigkeiten hingewiesen und darauf, dass sein Chef im ReisebÃ¼ro ihm fÃ¼r ein paar Tage freigegeben habe. Daraufhin habe seine Frau gesagt: "Du hast zu viele Weiber. Du denkst nur an deine Freundin in Kuba. Deshalb hast du die Pistole gekauft, um mich zu beseitigen." Er habe dann daraufhin nebenan aus dem Arbeitszimmer die Pistole geholt und habe sie gefragt, ob sie glaube, dass er sie mit einer Gaspistole tÃ¶ten kÃ¶nne. Es habe sich dann aber unglÃ¼cklicherweise ein Schuss gelÃ¶st. Sie habe dann das Fenster aufgemacht, um das Gas herauszulassen, das habe die Situation verschlechtert. Nach einem "Wortgefecht" sei er ins Arbeitszimmer gegangen, sie sei ihm hinterhergegangen und habe die SchÃ¼ssel mit dem Treppenwischwasser ihm ins Gesicht geschmissen. Sie habe dann die Treppe runtergehen wollen. Sie sei aber wegen des Wassers mit dem Waschmittel ausgerutscht und die Treppe hinuntergefallen und unten mit dem Kopf auf den Motorblock geschlagen. Der Schuss sei von seiner Frau ausgelÃ¶st worden. Er habe ihr etwa mit den Worten, ich habe diese ScheiÃe nicht fÃ¼r mich, sondern fÃ¼r dich gekauft, in die Hand gedrÃ¼ckt. Dabei sei sie wohl auf den AuslÃ¶ser gekommen. Der Lauf des Revolvers habe weder auf ihn noch auf seine Frau gewiesen.

Die beiden Aussagen des M. sind zwar in sich widersprÃ¼chlich und nicht glaubhaft. WÃ¤hrend M. am 22. September 1992 ausgesagt hat, S. habe mit beiden HÃ¤nden nach seiner rechten Hand, in der er die Pistole gehalten habe, gegriffen. Dabei sei der Abzug getÃ¤tigt worden und es habe sich der Schuss gebrochen. M. hat unter dem 14. Oktober 1997 ausgesagt, er habe der S. die Pistole in die Hand gedrÃ¼ckt, dabei sei sie wohl auf den AuslÃ¶ser gekommen. Am 22. September 1992 hat er ferner ausgesagt, seine Frau habe versucht an das Fenster im Flur zu kommen, habe es aber nicht geschafft. Er habe dann in der Wohnstube das Fenster zum Zwecke der BelÃ¼ftung geÃ¶ffnet. In seiner spÃ¤teren Einlassung (14. Oktober 1997) hat M. angegeben, S. habe das Fenster aufgemacht, um das Gas herauszulassen, das habe die Situation verschlechtert. Sie sei wegen des Wassers mit dem Waschmittel, eine SchÃ¼ssel mit dem Treppen-Wischwasser habe sie ihm zuvor ins Gesicht geschmissen, ausgerutscht und die Treppe hinuntergefallen und unten mit dem Kopf auf den Motorblock geschlagen. Zuvor (22. September 1992) hat er bekundet, er habe seiner Frau im Flur einen BehÃ¤lter mit Wasser in das Gesicht geschÃ¼ttet, damit sie wieder sehen und Luft holen kÃ¶nne. Zwischenzeitlich habe sich seine Frau an die zum Keller fÃ¼hrende TÃ¼r zwischen Flur und Arbeitszimmer begeben. Diese sei wie immer offen gewesen, als er nach dem FensterÃ¶ffnen aus der Stube gekommen sei, habe er im Keller ein GerÃ¤usch

gehÃ¶rt, das sich anhÃ¶rte, als ob seine Frau gefallen wÃ¤re. Er habe sich in den Keller begeben, lief die Betontreppe hinunter und habe seine Frau unterhalb der Treppe liegen gesehen. Sie habe auf dem RÃ¼cken gelegen, die Beine zum Teil noch auf der Treppe und den Kopf an einem TrabantmotorgehÃ¤use.

Obgleich die verschiedenen Aussagen des M. mithin divergieren, ist auf dieser Grundlage das Vorliegen eines vorsÃ¤tzlichen rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs nicht festzustellen. Soweit die S. ausgesagt hat, als sie morgens in den Flur gekommen sei, habe dort mit einem Mal eine groÃe Gaswolke gestanden (25. September 1992) bzw. sie habe im Flur einen beiÃenden Geruch wahrgenommen (21. Oktober 1992), macht sie zum einen hinsichtlich ihrer Wahrnehmung im Flur unterschiedliche Angaben. Zum anderen lÃ¤sst sich im Nachhinein nicht mehr ermitteln, welche Ursache die Qualmwolke bzw. der beiÃende Geruch hat. S. hat zu keinem Zeitpunkt bekundet, dass sie das Abfeuern oder den Knall des Abschusses einer Gas-Patrone aus einer Pistole bzw. einem Revolver gehÃ¶rt hat. Es konnte im Nachhinein auch nicht mehr ermittelt werden, ob M. im Wohnhaus aufgrund des Hantierens mit Chemikalien eine entsprechende Qualm- bzw. Gaswolke verursacht hat. Aus den vorliegenden Akten ergeben sich dafÃ¼r auch keinerlei Anhaltspunkte, wie insbesondere das Ereignisort- Untersuchungsprotokoll der Kriminalpolizeiinspektion B â¦ vom 22. September 1992 belegt.

Unklar bleibt auch der Geschehensablauf am 18. September 1992 in zeitlicher Hinsicht. Der KlÃ¤ger zu 2. hat am 23. September 1992 bekundet, er habe am 18. September 1992 um 5.15 Uhr das Haus verlassen und sei um 12.30 Uhr zurÃ¼ckgekehrt. Am 17. MÃ¤rz 1998 hat er ausgesagt, er sei gegen 13.00 Uhr nach Hause gekommen. Er habe dann etwas spÃ¤ter jemand aus dem Arbeitszimmer seines Stiefvaters kommen und die Kellertreppe heruntergehen sehen. Unmittelbar danach sei ein Pkw Trabant weggefahren. Vom Fenster aus habe er gesehen, dass es sein Stiefvater gewesen sei. Wie er gesehen habe, sei sein Stiefvater in seinem Pkw nur allein gewesen. S. hat am 21. Oktober 1992 ausgesagt, sie sei gegen 7.30 Uhr aufgestanden und habe nach 7.30 Uhr in der KÃ¼che gefrÃ¼hstÃ¼ckt. M. habe sie Ã¼berhaupt nicht an diesem Tag gesehen. Es kÃ¶nne gegen 8.00 Uhr gewesen sein, als sie aus der KÃ¼che in den Flur ging und dort den beiÃenden Geruch wahrgenommen habe. Im Verwaltungsverfahren hat sie in ihren AntrÃ¤gen hinsichtlich der "Gewalttat" Uhrzeiten von 8.00 bis 10.45 Uhr sowie von 7.30 bis 11.00 Uhr angegeben.

Der Zeuge Alvarez hat in seiner uneidlichen Vernehmung am 26. April 2001 ausgesagt, M. sei um 10.00 oder 11.00 Uhr zu ihm gekommen und habe gesagt, es sei ein Unfall passiert, er habe Streit mit der KlÃ¤gerin gehabt, aus Angst sei sie die Treppe heruntergefallen. Er habe sehen kÃ¶nnen, das auf dem RÃ¼cksitz sich ein "groÃer Haufen" befunden habe, der zugedeckt gewesen sei. Er habe sich gedacht, dass dies die S. sei. Er habe dann den M. daraufhin angesprochen, der dazu erklÃ¤rt habe, dies sei Carola. A. habe ihm dann gesagt, er solle sofort ins Krankenhaus fahren, andernfalls sei er zur Anzeige gezwungen. Bevor er ihn aufgefordert habe, ins Krankenhaus zu fahren, habe er ihn auch gefragt, ob die KlÃ¤gerin tot sei. Daraufhin habe M. geantwortet, S. sei bewusstlos.

Aus den Unterlagen des KKH B â¦ ergibt sich jedoch, dass S. zum Unfallereignis orientiert und ansprechbar war. TatsÃ¤chlich wurde S. im Kreiskrankenhaus B â¦ um 14.15 Uhr aus der Ambulanz ohne Arztbegleitung stationÃ¤r aufgenommen. Dazu weist ein Aufkleber mit dem Geburtsdatum und der Anschrift der KlÃ¤gerin, datierend vom 18. September 1992, als Uhrzeit "14.00 Uhr" aus. Beim Eintreffen in der Ambulanz sei S. orientiert, wach und kooperativ gewesen, spÃ¤ter sei sie nur noch auf Schmerzreize erweckbar gewesen (Krankenblatt der Intensivstation des Kreiskrankenhauses B â¦ vom 18. September 1992 sowie Schreiben des Kreiskrankenhauses B â¦ vom 16. Oktober 1992). Im Unfallprotokoll des Kreiskrankenhauses B â¦ vom 18. September 1992 findet sich auf der RÃ¼ckseite als Zeiteintragung 12.30 Uhr. Selbst wenn man unterstellt, dass die Gaseinwirkung auf S. gegen 8.00 Uhr morgens stattgefunden hat, bleibt der Ablauf der Geschehnisse bis 12.30 Uhr oder auch erst spÃ¤ter (Zeitpunkt der Einlieferung im Krankenhaus) unklar.

Im Nachhinein ist auch nicht mehr festzustellen, ob und gegebenenfalls welche Angaben S. bzw. M. im Krankenhaus B â¦ zum Geschehensablauf gemacht haben. Im Unfallprotokoll vom 18. September 1992 ist angefÃ¼hrt, "beim Spielen (?) mit einer Schreckschusspistole lÃ¶ste sich ein Schuss, Pat. danach die Treppe heruntergestÃ¼rzt". Von wem die Angaben stammen, ergibt sich aus dem Protokoll nicht. In einem Schreiben des Kreiskrankenhauses B â¦ (Dr. H â¦, Oberarzt H â¦, Dipl. Med. W â¦) vom 16. Oktober 1992 an die RechtsanwÃ¤ltin Sch â¦ wird angegeben, M. habe dem Aufnahmearzt mitgeteilt, S. habe beim Spielen mit einer Schreckschusspistole eine schwere KÃ¶rperverletzung durch einen unerwartet brechenden Schuss erlitten, S. sei nach dem ungewollten AuslÃ¶sen des Schusses eine Treppe heruntergestÃ¼rzt. In seiner uneidlichen Vernehmung hat M. am 14. Oktober 1997 jedoch ausgesagt, er habe von der Pistole im Krankenhaus nichts erwÃ¤hnt. Er habe nur gesagt, dass S. nach einer Diskussion wohl nervÃ¶s gewesen und die Treppe heruntergefallen sei. Im Unfallprotokoll des Kreiskrankenhauses B â¦ wird jedoch ausgefÃ¼hrt, bei Aufnahme sei S. "zum Unfallereignis orientiert und ansprechbar" gewesen.

Es ist auch nicht festzustellen, ab welchem Zeitpunkt sich der Motorblock im Kellergang vor der Kellertreppe befunden hat. Der KlÃ¤ger zu 2. hat am 23. September 1992 ausgesagt, er wisse genau, dass der Motorblock am Vorabend und am Morgen dort nicht gewesen sei. Es sei auch nicht Ã¼blich, dass an dieser Stelle eine Montage erfolge. Woher dieser Motorblock sei, wisse er nicht. M. hat ausgesagt (14. Oktober 1997) Ersatzteile, wie auch der Motorblock, hÃ¤tten immer in der Ecke neben der Kellertreppe gelegen. "Immer" bedeute "immer dann, wenn er etwas ausgebaut" gehabt habe. Einige Wochen (vielleicht drei) vor dem Ereignis am 18. September 1992, habe er den Motorblock eines Trabantes ausgebaut. Er habe auch an der Stelle gelegen, wo sich sonst die MotorblÃ¶cke immer befunden hÃ¤tten. Der Motorblock sei auch nicht zur Reparatur im Gang vorgesehen gewesen. Vielmehr hÃ¤tte er ihn dann, wenn auf der Werkbank der zunÃ¤chst anstehende Aufgabenteil abgearbeitet worden sei, dort hingebracht, um repariert zu werden. Der KlÃ¤ger zu 2. hat am 17. MÃ¤rz 1998 ausgesagt, seines Wissens nach habe vor dem 18. September 1992 nie ein Motorblock an der Stelle gestanden (gegenÃ¼ber der letzten Stufe der Kellertreppe). Erstmals habe er den Motorblock bemerkt, als er am

18. September 1992 von der Arbeit nach Hause gekommen sei. S. hat dazu ausgefÃ¼hrt, es hÃ¤tten noch nie irgendwelche Pkw-Teile im Keller gestanden und es sei auch nie im Keller an irgendwelchen Teilen herumgebastelt worden (Aussage vom 25. September 1992).

Der Nachweis eines vorsÃ¤tzlichen rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs gegen die S. lÃ¤sst sich auch nicht aus dem gerichtsmedizinischen Gutachten des SachverstÃ¤ndigen Dr. B â¦ vom 15. September 1993 herleiten, der in seinem Gutachten festgestellt hat, alle Verletzungen seien durch ein Treppensturzgeschehen mit Aufschlagen auf ein MotorgehÃ¤use zu erklÃ¤ren, falls der Sturz mit hoher Beschleunigung (z. B. Schubs oder StoÃ) erfolgt sei. Schlageinwirkungen sowohl auf den KÃ¶rper als auch auf den Kopf seien aus gerichtsmedizinischer Sicht jedoch nicht auszuschlieÃen. Demnach kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Motorblock bereits vor dem Sturzgeschehen vor den Stufen der Kellertreppe abgelegt worden ist, und die S., wie das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, aufgrund einer von ihr angenommenen Gefahr mit hoher Beschleunigung die Treppe herunterstÃ¼rmen wollte, dabei aber mit der durch ihre Geschwindigkeit hervorgerufenen Wucht die Treppe hinuntergestÃ¼rzt und auf den Motorblock geprallt ist.

Folgte man den Vermutungen der S. und der KlÃ¤ger wÃ¤re folgender Geschehensablauf denkbar: M. hat nach Fassung eines entsprechenden Planes, bevor die S. am Morgen des 18. September den Flur betrat, den SchlÃ¼ssel der HaustÃ¼r von innen abgezogen und diese versperrt, dort â in welcher Weise auch immer â ein BetÃ¤ubungsgas freigesetzt. Entweder wÃ¤re S. zu diesem Zeitpunkt schon bewusstlos gewesen oder von M. bewusstlos geschlagen worden. Dann hÃ¤tte M. sie die Kellertreppe hinabgestoÃen, wobei er vorher am Kellerabgang den Motorblock abgelegt hÃ¤tte.

Denkbar wÃ¤re aber auch ein Fallenlassen des Motorblocks auf die bewusstlose S â¦ AnschlieÃend oder auch erst im Verlauf des Vormittags wÃ¤re M. daraufhin mit der bewusstlosen S. zu dem Zeugen Alvarez gefahren. Dabei bleibt jedoch unberÃ¼cksichtigt, dass M. selbst der Gaseinwirkung ausgesetzt gewesen wÃ¤re, der er nur durch Anlegen einer Schutzmaske entgangen wÃ¤re. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass M. Ã¼ber eine darartige Schutzmaske verfÃ¼gte, sind aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Selbst der KlÃ¤ger zu 2. hat bei seiner RÃ¼ckkehr in das Haus am Mittag des 18. September noch einen stechenden Geruch in der Nase wahrgenommen (Aussage am 17. MÃ¤rz 1998). Selbst wenn man berÃ¼cksichtigt, dass M. â wie S. ausgesagt hat â auf Kuba als Chemiker tÃ¤tig gewesen sein sollte, ergeben sich keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass sich in der Wohnung bzw. im Arbeitszimmer des M. in der Wohnung entsprechende Chemikalien befanden. Dagegen spricht auch, dass M. durchgÃ¤ngig, sowohl gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger zu 2., dem Zeugen Alvarez, gegenÃ¼ber der Kriminalpolizei und auch gegenÃ¼ber dem SG von einem Unfall gesprochen hat. Auch in den Krankenunterlagen des Kreiskrankenhauses B â¦ wird immer von einem "Unfall" berichtet. Wie unten noch auszufÃ¼hren sein wird, fehlt es ebenso an einem Motiv des M. fÃ¼r einen vorsÃ¤tzlichen rechtswirdrigen tÃ¤tlichen Angriff gegen S.

MÃ¶glich erscheint daher auch folgende Sachverhaltsvariante: M. zeigte am Morgen des 18. September der S. seinen Gas- bzw. Knallrevolver, bei einem "Handgemenge" â mÃ¶glicherweise weil sich die S. bedroht fÃ¼hlte â lÃ¶ste sich ein Schuss aus dem Revolver, es kam zu einer Gasentwicklung, im Zuge der Flucht vor der Gaswolke ist S. daraufhin die Kellertreppe hinabgestÃ¼rzt und auf den dort liegenden Motorblock aufgeschlagen. Folgt man den Aussagen des KlÃ¤gers zu 2. und der S., die insoweit Ã¼bereinstimmen, bleibt allerdings bei dieser Variante offen, seit wann sich an der Treppe der Motorblock befand.

FÃ¼r den Senat ist aber insgesamt auch kein Motiv des M. fÃ¼r den von S. vermuteten Geschehensablauf erkennbar.

S. hat ausgesagt, dem M. sei es um das Eigentum an ihrem gegangen, das sie Anfang 1991 an die KlÃ¤ger zu 1. und zu 2. Ã¼berschrieben habe. Ein entsprechendes Motiv ist insoweit nicht nachvollziehbar, denn M. hat es offensichtlich bis 18. September 1992 nicht vermocht, die RÃ¼ckÃ¼bertragung des Eigentums seitens der KlÃ¤ger zu 1. und 2. an die S. â auf welche Weise auch immer â zu bewirken. Vielmehr hÃ¤tte er dann entsprechenden Einfluss auf die KlÃ¤ger nehmen mÃ¼ssen. Entsprechende Anhaltspunkte dafÃ¼r ergeben sich jedoch nicht aus den vorliegenden Akten. Nach Aussage des KlÃ¤gers zu 2. am 25. September 1992 hat ihm S. im Krankenhaus mindestens zweimal gesagt, sie kÃ¶nne sich nicht erklÃ¤ren, dass sie von ihrem Mann so geschlagen worden wÃ¤re, es hÃ¤tte doch keinen Streit zwischen ihm und ihr gegeben. Diese ÃuÃerung, nach der kein Streit stattgefunden hat, hat S. mehrmals wiederholt.

TÃ¤tlichkeiten zwischen den Eheleuten am 17. und am 18. September 1992 werden auch von M. in seinen Aussagen nicht eingerÃ¤umt. Selbst wenn es in der Vergangenheit zwischen den Eheleuten zu verbalen und auch tÃ¤tlichen Auseinandersetzungen gekommen sein sollte und selbst wenn der M. gegenÃ¼ber S. auch einmal geÃ¤uÃert haben sollte "Ich bringe dich um.", und unter BerÃ¼cksichtigung der Tatsache, dass M. im Besitz von Hieb-, Stich- und Schlagwaffen sowie eines Gas- und Knallrevolvers gewesen ist, ergeben sich dadurch allein weder Anhaltspunkte fÃ¼r eine permanente Bedrohung der S. noch fÃ¼r einen konkreten vorsÃ¤tzlichen rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriff auf S. am 18. September 1992, zumal diese zu keinem Zeitpunkt vorgetragen hat, M. habe sie zuvor mit GegenstÃ¤nden bzw. Waffen verletzt bzw. misshandelt. Insofern besteht ein quantitativer und qualitativer Unterschied zwischen der von S. vermuteten Gewalteinwirkung am 18. September 1992 und der von ihr geschilderten bis dahin erfolgten behaupteten tÃ¤tlichen Auseinandersetzungen.

Wie dargelegt hat M. wÃ¤hrend seiner Vernehmungen immer wieder den Geschehensablauf als Unfall dargestellt. Eine Darstellung als Unfall ergibt sich auch aus den Unterlagen des KKH B â¦ Es ist auch nicht ersichtlich, dass S. den Antrag auf Ehescheidung auf Druck des M. zurÃ¼ckgenommen hat. Die KlÃ¤ger selbst haben vorgetragen, dass dies auf Anraten des Gerichts geschehen sei (Schriftsatz vom 02. September 1999). Wenn die Beziehung zwischen den Eheleuten so unertrÃ¤glich gewesen sein sollte, wie von S. geschildert, ist es nicht nachvollziehbar, aus welchen GrÃ¼nden die Ehegatten vom 04. MÃ¤rz 1991

(RÃ¼cknahme des Scheidungsantrags) bis zumindest 18. September 1992 noch zusammengewohnt haben.

BerÃ¼cksichtigt man allein die Aussagen des M., der sich durch diese mehr be- als entlastet hat, ergibt sich nach dessen Einlassungen allein die Verwirklichung einer fahrlÃ¤ssigen KÃ¶rperverletzung nach Â§Â§ 223 Abs. 1, 230, 232 Abs. 1 StGB entsprechend dem Strafbefehl des Amtsgerichts B â¦ vom 31. Januar 1994. Ein vorsÃ¤tzlicher, rechtswidriger tÃ¤tlicher Angriff des M. gegen S. ist daher nach Ãberzeugung des Senates insgesamt nicht nachgewiesen.

Den KlÃ¤gern kommt auch nicht die Beweiserleichterung des Â§ 15 Satz 1 des Gesetzes Ã¼ber das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOVVfG) zu Gute. Nach dieser Vorschrift sind im Kriegsopferrecht und deshalb auch fÃ¼r die EntschÃ¤digung nach dem OEG (Â§ 6 Abs. 3 OEG) die Angaben des Antragstellers, die sich auf die mit der SchÃ¤digung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, der Entscheidung zugrunde zu legen, wenn Unterlagen nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden des Antragstellers oder seiner Hinterbliebenen verloren gegangen sind, soweit nach den UmstÃ¤nden des Falles die Angaben glaubhaft erscheinen. Diese Bestimmung ist grundsÃ¤tzlich auch im Verfahren Ã¼ber AnsprÃ¼che nach dem OEG anwendbar (BSG, Urteil vom 31. Mai 1989, AZ 9 RVg 3/89 = SozR 1500 Â§ 128 Nr. 39; BSG, Urteil vom 28. Juni 2000, AZ: B 9 Vg 3/99 R = SozR 3-3900 Â§ 15 Nr. 3). Die Vorschrift erfordert jedoch, wie das BSG wiederholt entschieden hat, dass der Antragsteller Angaben aus eigenem Wissen, jedenfalls aber Ã¼berhaupt Angaben machen kann (BSG, Urteil vom 28. Juni 2000, a. a. O.). Â§ 15 KOVVfG lÃ¤sst erkennen, dass die VerwaltungsbehÃ¶rde bzw. die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit Tatsachen, die lediglich glaubhaft oder Ã¼berwiegend wahrscheinlich sind, seiner Entscheidung grundsÃ¤tzlich nur dann zugrunde legen darf, wenn zugleich der Antragsteller die strafrechtliche Verantwortung dafÃ¼r Ã¼bernimmt, dass seine Angaben â zumindest subjektiv â den Tatsachen entsprechen (BSG, Urteil vom 28. Juni 2000, a. a. O.). Das macht insbesondere die Bestimmung des Â§ 15 Satz 2 KOVVfG deutlich, wonach die VerwaltungsbehÃ¶rde in besonderen FÃ¤llen von dem Antragsteller die eidesstattliche Versicherung verlangen kann, dass er bei seinen Angaben nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe; aber auch wenn eine eidesstattliche Versicherung nicht abgegeben wurde, so wÃ¼rde sich der Antragsteller, der bewusst falsche Angaben macht, mÃ¶glicherweise des Betruges schuldig machen, daher wÃ¼rde diese zusÃ¤tzliche, Ã¼ber die Glaubhaftigkeit aus sonstigen GrÃ¼nden hinausgehenden GewÃ¤hr fÃ¼r die Richtigkeit des von der VerwaltungsbehÃ¶rde oder vom Gericht zugrunde gelegten Sachverhaltes fehlen, wenn die BehÃ¶rde oder das Gericht auch schon solche glaubhaften Sachverhalte der Entscheidung zugrunde legten, zu denen der Antragsteller keine Angaben aus eigenem Wissen oder Ã¼berhaupt keine Angaben machen kann (BSG, Urteil vom 28. Juni 2000, a. a. O.).

Da den Bekundungen der S. aber bis zum Eintritt der von ihr angegebenen Bewusstlosigkeit aufgrund der von ihr wahrgenommenen Einwirkung (Qualmwolke bzw. beiÃender Geruch) allein ein vorsÃ¤tzlicher rechtswidriger tÃ¤tlicher Angriff nicht zu entnehmen ist und S. sich an den Geschehensablauf danach nicht erinnern

konnte, scheidet insoweit eine Glaubhaftmachung nach Â§ 15 KOVVfG aus.

Die KlÃ¤ger kÃ¶nnen sich auch nicht auf die Entscheidung des BSG vom 12. Dezember 1995 (AZ: 9 RVg 6/95) berufen. Das BSG hatte dabei einen Fall zu entscheiden, in dem ein Verletzter nach seinen eigenen Angaben von mehreren GewalttÃ¤tern aus einem fahrenden S-Bahn-Zug geworfen wurde, ohne dass Zeugen fÃ¼r die angebliche Gewalttat ermittelt werden konnten. Nach Auffassung des BSG kÃ¶nnen die Angaben des Verletzten, da unmittelbare Tatzeugen nicht vorhanden sind, allein zur GewÃ¤hrung von Leistungen ausreichen, wenn sie den UmstÃ¤nden nach glaubhaft sind. Dieser vom BSG entschiedene Fall unterscheidet sich jedoch von dem hier zu entscheidenden insoweit, als S. selbst zu dem Geschehensablauf bis zum Eintritt der Bewusstlosigkeit nur teilweise Angaben machen kann.

Den KlÃ¤gern kommt schlieÃlich auch keine Beweiserleichterung nach den GrundsÃ¤tzen des Beweis des ersten Anscheins zu Gute, die im sozialgerichtlichen Verfahren ebenfalls anwendbar sind (BSG, Urteil vom 22. Juni 1988, AZ: 9/9a RVg 3/87 = SozR 1500 Â§ 128 Nr. 34; Urteil vom 04. Februar 1998, AZ: B 9 Vg 5/96 R = SozR 3-3800 Â§ 1 Nr. 12). Der Anscheinsbeweis ermÃ¶glicht bei sogenannten typischen GeschehensablÃ¤ufen, von einer festgestellten Ursache auf einen bestimmten Erfolg oder von einem festgestellten Erfolg auf eine bestimmte Ursache zu schlieÃen, er beruht auf Erfahrungswissen. Es muss also ein Hergang zugrunde liegen, der erfahrungsgemÃ¤Ã in bestimmtem Sinne ablÃ¤uft, sind aber mehrere GeschehensablÃ¤ufe oder VorgÃ¤nge mÃ¶glich, dann ist diese Beweisregel ausgeschlossen, mag auch eine von mehreren MÃ¶glichkeiten, die fÃ¼r die KlÃ¤ger gÃ¼nstig wÃ¤re, wahrscheinlicher sein, als eine andere (BSG, Urteil vom 22. Juli 1988, a. a. O.). So wÃ¤re es z. B. bei entsprechenden Tatsachenfeststellungen denkbar, einen vorsÃ¤tzlichen rechtswidrigen Angriff mit folgendem Erfahrungssatz zu bejahen: Ist eine Menschengruppe aus einer anderen Gruppe heraus wiederholt mit GegenstÃ¤nden beschossen oder beworfen worden, die geeignet sind, KÃ¶rperverletzungen hervorzurufen (z. B. mit Steinen oder gezÃ¼ndeten FeuerwerkskÃ¶rpern) so spricht der Beweis des ersten Anscheins dafÃ¼r, dass der oder die SchÃ¼tzen bzw. Werfer Verletzungen von Menschen fÃ¼r mÃ¶glich gehalten und billig in Kauf genommen haben. Der Anspruch auf OpferentschÃ¤digung wÃ¤re in einem solche Fall nicht durch die MÃ¶glichkeit ausgeschlossen, dass derjenige, der das Opfer getroffen hat, atypischerweise nur Ã¼ber die Personengruppe hinwegschieÃen oder werfen wollte, und mithin die SchÃ¤digung einer Person nicht, auch nicht bedingt in seinem Vorsatz aufgenommen hatte (BSG, Urteil vom 04. Februar 1998, a. a. O.).

Der hier gegebene Sachverhalt stellt sich jedoch anders dar. Zum einen ist nach Ãberzeugung des Senates der konkrete Geschehensablauf am 18. September 1992 im Nachhinein nicht mehr zu rekonstruieren. Zumindest waren aber mehrere GeschehensablÃ¤ufe oder VorgÃ¤nge mÃ¶glich. Dann ist diese Beweisregel aber ausgeschlossen, mag auch eine von mehreren MÃ¶glichkeiten, die fÃ¼r die KlÃ¤ger gÃ¼nstig wÃ¤re, wahrscheinlicher sein, als eine andere (vgl. BSG, Urteil vom 22.06.1988, AZ: 9/9a RVg 3/87 = SozR 1500 Â§ 128 Nr. 34).

Auch der Hilfsantrag hatte keinen Erfolg. Von einer Vernehmung der RechtsanwÃ¤ltinnen Sch â¦ und Qu â¦ sieht der Senat ab.

Der Inhalt der von der RechtsanwÃ¤ltin Sch â¦ am 22. September 1992 erstatteten Strafanzeige ist Gegenstand der Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft B â¦ (Bl. 2-4 der Ermittlungsakte), die der Senat im Wege des Urkundsbeweises verwertet hat. Den Inhalt der Aussage hat der Senat als wahr unterstellt; Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die RechtsanwÃ¤ltin Sch â¦ Angaben zum Geschehensablauf am 18. September 1992 machen kÃ¶nnte, sind weder aus den Akten ersichtlich noch von den KlÃ¤gern vorgetragen worden. Auf die Aussage der RechtsanwÃ¤ltin Sch â¦ kommt es daher nach Auffassung des Senats nicht an. Nichts anderes gilt fÃ¼r die Entscheidung des Rechtsstreits im Hinblick auf eine Aussage der RechtsanwÃ¤ltin Qu â¦ S. selbst hat vor dem SG am 09. Mai 2000 ausgesagt, M. habe zum Scheidungstermin im Januar 2001 keine Pistole dabei gehabt. Er habe sie jedoch mit einer Pistole zuvor in ihrer Wohnung bedroht. Auch diese Aussage unterstellt der Senat als wahr. Angaben zum Geschehensablauf am 18. September 1992 kann die RechtsanwÃ¤ltin Qu â¦ nicht machen. Anhaltspunkte dafÃ¼r sind aus den Akten nicht ersichtlich, noch ist dies von den KlÃ¤gern vorgetragen worden.

Nach alledem hatte die Berufung keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 16.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024